Stand: 06.10.2026 14:26:48

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4310

"Polizeimaßnahme gegen Videojournalisten am 18.10.2024 in Neu-Ulm"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4310 vom 02.12.2024

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 02.12.2024 **Drucksache 19/4310**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 03.12.2024)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Arnold, Horst (SPD)	
Vorwürfe gegen Bedienstete der JVA Nürnberg	23
Baumann, Jörg (AfD)	
Asylbewerber aus dem Nahen Osten in 2024	1
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Landeselternbeirat 2024	44
Bergmüller, Franz (AfD)	
Archivierung von Unterlagen aus den – insbesondere staatlichen – Psychiatrien Bayerns	48
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Genehmigung Landkreishaushalte 2023	2
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Martin Sellner in Bayern	3
von Brunn, Florian (SPD)	
Entwicklung und aktuelle Situation der Automobilindustrie in Bayern	32
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Durchfahrtverbots- und Geschwindigkeitskontrollen	4
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderungsprogramme für den Kita-Ausbau in Unterfranken	45
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Regionalbahnverkehr nach Fertigstellung der Neubautrasse Ulm-Augsburg	15
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Asylgerichtsverfahren in Bayern 5

Dierkes, Rene (AfD)

Unzureichende Haftentschädigung von zu Unrecht Verurteilten im Freistaat Bayern 24

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)

Angriffe auf kirchliche Einrichtungen in Bayern 6

Feichtmeier, Christiane (SPD)

Umsetzung Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz 7

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erhalt der gefährdeten Kiefernwälder der sarmatischen Steppe in Bayern 40

Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unsicherheiten bei der einzelbetrieblichen Förderung für den bayerischen Weinbau 41

Graupner, Richard (AfD)

Zugewanderte islamistische und nicht-islamistische Nahost-Kämpfer in Bayern. 8

Grießhammer, Holger (SPD)

Beschäftigtensituation JVA Hof 25

Gross, Sabine (SPD)

Barrierefreiheit am Bahnhof München-Aubing 16

Halbleib, Volkmar (SPD)

Transformationsfonds 33

Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Förderung nach GebHilfR in Bayern 49

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Tram-Planungen 17

Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

BayProTier 42

Köhler, Florian (AfD)

Fragen zur Beteiligung des Freistaates an der GNA Biosolutions GmbH 34

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Praxisanleiterbonus zur Etablierung von innovativen Praxisanleitungskonzepten 50

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kosten für Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse 46

Lipp, Oskar (AfD)

Fragen zu Strafzahlungen der bayerischen Automobilindustrie 35

Mannes, Gerd (AfD)

Weihnachtsmärkte gleichen zunehmend militärischen Festungen – wer trägt die Verantwortung? 9

Meier, Johannes (AfD)

Fragen zum E-Rechnungszwang im B2B-Geschäft in Bayern 30

Müller, Ruth (SPD)

Waldgrundstücke in Bayern ohne geklärte Besitzverhältnisse 43

Nolte, Benjamin (AfD)

Schlägerei am Weilheimer Marienplatz am 22.11.2024 10

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beschäftigungsverhältnisse an der Universität Passau 28

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sicherung des Unternehmensstandorts von Rosenthal 36

Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Traunstein 18

Rasehorn, Anna (SPD)

Schwarzhandel mit fluorierten Kältemitteln 39

Rinderspacher, Markus (SPD)

Bairisch als anerkannte Regionalsprache 31

Scheuenstuhl, Harry (SPD)

Bahnübergänge Laubendorf (LK Fürth) und Elektrifizierung der Zenngrundbahn (Bahnstrecke Siegelsdorf-Markt Erlbach) 19

Schmid, Franz (AfD)

Polizeimaßnahme gegen Videojournalisten am 18.10.2024 in Neu-Ulm 11

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gelöschte Videos in der JVA Augsburg-Gablingen? 26

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stromtrasse Ottenhofen/Neuching 37

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ermittlung Staatskanzlei 20

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erstattung von Kosten nach Art. 17 Abs. 3 BayKSG 12

Singer, Ulrich (AfD)

Zustand der Staatsstraße 2212 im Bereich der Landkreisgrenze Dillingen/Donau-Ries bis Hohenaltheim 21

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dezentrale Unterbringung Geflüchteter in Bamberg 13

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unterbringungskosten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten 47

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Landratsamt Landsberg Ratsentscheid 14

Walbrunn, Markus (AfD)

Forbildungsverpflichtung für bayerische Lehrkräfte 27

Waldmann, Ruth (SPD)

Nosokomiale Infektionen mit multiresistenten Erregern in Krankenhäusern 51

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Windenergie in der Oberpfalz 38

Weitzel, Katja (SPD)

Tarifliche Eingruppierung von studentischen Mitarbeitenden 29

Winhart, Andreas (AfD)

Depressionsrate bei Studierenden in Bayern 52

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Schlosssanierung Erlangen: Baustelle nicht auf Kosten des Schlossgartens 22

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerber nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz aus den Palästinensergebieten und dem Libanon seit dem 01.01.2024 in Bayern angekommen sind, wie hoch diese Zahlen in den vergangenen fünf Jahren waren und ob die Staatsregierung aufgrund der Kriege im Nahen Osten mit steigenden Zahlen rechnet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Asylzugangszahlen aus den Palästinensischen Gebieten und dem Libanon haben sich lt. integriertem Migrantenverwaltungssystem (iMVS) seit 2020 wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl
2020	26
2021	40
2022	115
2023	50
2024 (Stand 02.12.2024)	39

Für die Palästinensischen Gebiete liegen dem Staatministerium des Innern, für Sport und Integration für die Zeit vor 2021 keine Daten in statistisch auswertbarer Form vor und sind auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Dementsprechend handelt es sich bei der für 2020 genannten Zahl ausschließlich um das Herkunftsland Libanon.

Die Asylzugänge sind volatil und abhängig von vielen Faktoren, sodass der Staatsregierung seriöse Prognosen nicht möglich sind.

Zur aktuellen Entwicklung der Migrationsbewegungen insgesamt auf der östlichen Mittelmeerroute wird auf die Pressemitteilung von Frontex vom 08.11.2024 verwiesen.[1]

[1] abrufbar unter https://www.frontex.europa.eu/media-centre/news/news-release/eu-external-borders-irregular-border-crossings-drop-43-in-first-10-months-of-2024-PnbwBc

2. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Landkreise in Bayern (bitte alle betreffenden einzeln nennen und auflisten) haben im Jahr 2023 keinen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen können, welche konkreten Ursachen sieht die Staatsregierung im eigenen Verschulden (durch z. B. übertragene Aufgaben) für die Schwierigkeiten der Haushaltsaufstellung in den betroffenen Landkreisen und mit welchen konkreten Maßnahmen will die Staatsregierung die Landkreise unterstützen, damit alle von bayerischen Landkreisen aufgestellten Haushalte für 2025 genehmigt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht berechtigt die Kommunen im Rahmen der Finanzhoheit grundsätzlich zu einer eigenverantwortlichen Haushalts- und Kreditwirtschaft im Rahmen der Haushaltsgrundsätze. Gemäß Art. 65 Abs. 2 der Bayer. Landkreisordnung (LKrO) bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen eines Landkreises für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen nicht im Einklang stehen.

Nach den im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorliegenden Informationen wurden alle Haushaltssatzungen der bayerischen Landkreise für das Haushaltsjahr 2023 von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden im Ergebnis genehmigt bzw. ohne Beanstandung gewürdigt. Kein Landkreis befand sich über das gesamte Haushaltsjahr 2023 hinweg in vorläufiger Haushaltsführung i. S. d. Art. 63 LKrO. Somit kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Haushaltswirtschaft der bayerischen Landkreise auch im Haushaltsjahr 2023 geordnet war und im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgte.

Hinsichtlich der in der Anfrage zum Plenum angedeuteten Schwierigkeiten im Haushaltsaufstellungsprozess kann allgemein festgehalten werden, dass aktuell in bayernweiter Gesamtbetrachtung und über alle kommunalen Ebenen hinweg die Einnahmenentwicklung hinter der Ausgabendynamik zurückbleibt. Insbesondere die laufenden Ausgaben im Personal- und Sozialbereich nehmen kontinuierlich und zuletzt erheblich zu. Die Landkreis-Haushalte sind dabei in nicht unerheblichem Maße von Vollzugsaufgaben geprägt, die durch Bundesgesetzgebung veranlasst sind und deren Kosten für Länder und Kommunen teilweise immens sind. Ein wesentlicher Aspekt ist auch, dass die Landkreise und kreisfreien Städte derzeit durch immer höhere Betriebskostendefizite der kommunalen Krankenhäuser und den damit verbundenen immer höheren Defizitausgleichszahlungen stark belastet sind.

Der Freistaat unterstützt die Kommunen nach Kräften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben: Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Landtag erhalten die bayerischen Kommunen im Jahr 2025 insgesamt 11,98 Mrd. Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 5,3 Prozent bzw. 608,6 Mio. Euro. Mit der Erhöhung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund von 12,75 Prozent auf 13 Prozent erhalten die Kommunen zudem eine dauerhaft wirkende strukturelle Verbesserung.

Zusätzlich erhalten die Landratsämter für die Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs in 2025 – wie schon im Vorjahr – weitere 71 neue Stellen. Für die Jahre 2026 bis 2028 wird für die Landratsämter ein weiterer Stellenaufwuchs von insgesamt 390,5 Stellen (2026: 106,5; 2027 und 2028: je 142) angestrebt. Der Stellenbestand der Landratsämter wird damit im Jahr 2025 um rd. 1 200 Stellen höher sein als 2015 (+ 24 Prozent).

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zu der als Ersatz für eine Lesung in Augsburg durchgeführten Busfahrt mit dem österreichischen Rechtsextremisten Martin Sellner am 01.12.2024 vorliegen, welche bayerischen Aktivistinnen und Aktivisten und Politikerinnen und Politiker an dem Event teilgenommen haben und in welchen Orten in Bayern sich Martin Sellner an diesem Tag gesichert aufgehalten hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Teilnehmer der Busfahrt trafen sich in Augsburg/Oberhausen und bestiegen auf einem nahegelegenen Parkplatz einen angemieteten Reisebus. Herr Sellner stieg am Euro Rastpark in Jettingen-Scheppach zu und begann anschließend mit seiner Lesung. Die Fahrt führte zunächst über die BAB A8 in Richtung Stuttgart, bevor der Reisebus nach einiger Zeit wendete und zurück auf die BAB A8 in Richtung München fuhr. Nach Beendigung der Lesung verließ Herr Sellner am Euro Rastpark Jettingen-Scheppach den Reisebus. Neben den zuvor genannten Örtlichkeiten hielt sich Herr Sellner am 01.12.2024 ebenfalls in Donauwörth auf.

Im Übrigen zielt die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-Iva-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen, die für den Fragesteller oder Dritte durch die Drucklegung zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, rechtfertigt, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

4. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kontrollen der unerlaubten Durchfahrt von für Kfz gesperrte (Verkehrszeichen – Vz 260) und nur für den Anliegerverkehr freigegebene (Vz 1020-30) Straßen haben seit 2020 durch die Bayerische Polizei stattgefunden (bitte nach Jahr und Polizeipräsidien angeben), wie viele Bußgelder wurden hierbei verhängt und wie viele stationäre Blitzer gibt es durch die zum 01.05.2020 erfolgte Flexibilisierung des Einsatzes stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen durch Gemeinden, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen inzwischen innerorts in Bayern (bitte nach Regierungsbezirken angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anzahl der Verkehrskontrollen, worunter auch die Kontrollen der unerlaubten Durchfahrt von für Kfz gesperrte (Verkehrszeichen – Vz. 260) und nur für den Anliegerverkehr freigegebene (Vz. 1020-30) Straßen fallen, wird in Bayern nicht dokumentiert. Eine entsprechende Dokumentation erfolgt lediglich anlässlich besonderer Schwerpunktkontrollen, hierzu sind aber keine gesammelten Aufzeichnungen vorhanden. Deshalb können die angefragten Daten nicht erhoben sowie übermittelt werden.

In Bezug auf die Frage der Anzahl der verhängten Bußgelder aufgrund unerlaubter Durchfahrt von für Kfz gesperrten (Vz. 260) und nur für den Anliegerverkehr freigegebenen (Vz. 1020-30) Straßen seit 2020 können die folgenden Daten zur Anzahl der Vorgänge sowie zur Höhe von Verwarnungs- und Bußgeldern mitgeteilt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die jeweiligen Tatbestandsnummern nicht auf das Vz. 260 alleine, sondern auch auf die Vz. 250, 251, 253 und 255 beziehen:

- 2020: 31 766 Vorgänge, 1.151.656 Euro
- 2021: 25 601 Vorgänge, 851.801 Euro
- 2022: 25 172 Vorgänge, 1.492.650 Euro
- 2023: 22 839 Vorgänge, 1.322.793 Euro
- 2024: 19 681 Vorgänge, 1.149.331 Euro (Stand 03.12.2024)

Hinsichtlich der stationären Geschwindigkeitsmessanlagen kann Folgendes mitgeteilt werden: Seit der zum 01.05.2020 erfolgten Flexibilisierung des Einsatzes stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen wurden im Regierungsbezirk Mittelfranken zwei, im Regierungsbezirk Oberbayern zwei und im Regierungsbezirk Unterfranken vier stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen angezeigt. Im Regierungsbezirk Schwaben gibt es aktuell vier Geschwindigkeitsmessanlagen. Diese waren jedoch bereits vor dem 01.05.2020 vorhanden. In den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken gibt es (ebenfalls) keine angezeigten stationären Geschwindigkeitsmessanlagen auf der Grundlage der erleichterten Bedingungen.

5. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Richterstellen in Bayern zwischen 2020 und 2024 neu entstanden sind, um die Asylgerichtsverfahren zu beschleunigen (bitte die einzelnen Gerichte auflisten), wie genau erfolgt die Spezialisierung der Gerichte auf die Herkunftsländer (bitte detailliert die Aufstockung der Richterstellen, Zusammenarbeit mit den Behörden im Inland und der Herkunftsländer und NGOs in den Ländern auflisten) und warum ist das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für die Kammern bei den Gerichten zuständig, die die Asylgerichtsverfahren behandeln und nicht das Staatsministerium der Justiz (bitte genau erläutern und die rechtliche Grundlage benennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zahl der Richterplanstellen wurde beginnend mit dem Haushalt 2016 und zuletzt mit dem 2. Nachtragshaushalt 2018 um insgesamt 141 Planstellen aufgestockt.

Die Spezialisierung von Spruchkörpern auf bestimmte Herkunftsländer ergibt sich in erster Linie durch die Geschäftsverteilung, die nach § 21 e Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) den Präsidien der jeweiligen Gerichte obliegt. Hierbei achten die Präsidien der Gerichte darauf, die Zuständigkeit für bestimmte Herkunftsländer möglichst bei einer bereits eingearbeiteten Kammer bzw. einem eingearbeiteten Senat zu belassen. Die Einarbeitung sowie die Gewinnung von speziellen Erkenntnissen zur Beurteilung der asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat (sog. Erkenntnismittel) erfolgt grundsätzlich im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz). Diese wird durch die Amtsermittlungspflicht (§ 86 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung) sowie durch die asylgesetzlichen Vorschriften zur Schutzanspruchsprüfung konkretisiert.

Zur Recherche werden regelmäßig Erkenntnismitteldatenbanken herangezogen, etwa die der Asylagentur der Europäischen Union (European Union Agency for Asylum – EUAA), die Datenbank „asylfact“ des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat oder die Milo-Datenbank des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, oder auch Websites von Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Weitere Erkenntnismittel sind (soweit zum jeweiligen Herkunftsland vorhanden) der Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage („Lagebericht“) des Auswärtigen Amtes, Meldungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu aktuellen Ereignissen in den Herkunftsländern (sog. „Briefing Notes“), Berichte von NGOs wie Amnesty International oder dem Österreichischen Roten Kreuz (ACCORD), medizinische Berichte wie der EUAA Medical Country of Origin Report, Erkenntnisse von Behörden anderer Mitgliedstaaten wie etwa dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich oder gerichtliche Erkenntnisse, die in anderen Verfahren eingeholt wurden. Die Erkenntnismittel werden in der Praxis in einer sog. Erkenntnismittelliste aufgeführt, die von der für das jeweilige Herkunftsland zuständigen Kammer bzw. dem zuständigen Senat erstellt und laufend aktualisiert wird.

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration umfasst nach § 3 Nr. 1 g) der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Staatsregierung auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

6. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie oft es seit dem 01.01.2023 in Bayern zu Straftaten in kirchlichen oder gegen kirchliche Einrichtungen kam (bitte nach Monaten aufschlüsseln), in wie vielen dieser Fälle konnten Tatverdächtige ermittelt werden und liegt der Staatsregierung ein (kriminal-)polizeiliches Lagebild zu derartigen Straftaten vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung von Fragen zur Kriminalitätslage erfolgt grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Die Erfassung erfolgt mit Auslauf an die Staatsanwaltschaft. Angaben sind jeweils nach Abschluss qualitätssichernder Maßnahmen nur zu ganzen Berichtsjahren (Kalenderjahren) möglich.

Der Begriff „Kirchliche Einrichtungen“ stellt keinen expliziten und validen Rechercheparameter dar. Auch durch eine entsprechende Einschränkung über die Tatörtlichkeit ist dabei eine umfängliche Beantwortung der Frage nicht möglich.

Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies würde zu einem ganz erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 Verfassung des Freistaates Bayern ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann eine derartige Auswertung nicht erfolgen.

7. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)

Nachdem auch die Bayerische Polizei gemäß § 12 Hinweisgeberschutzgesetz zur Einrichtung von internen Meldestellen verpflichtet ist, frage ich die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand bei der flächendeckenden Einrichtung der Meldestellen für alle Mitarbeitenden der Bayerischen Polizei ist und falls diese bestehen, in welcher Abteilung bzw. Sachgebiet sie genau angesiedelt sind und wie die Beschäftigten diese erreichen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Seit 01.08.2023 sind bei allen Verbänden der Bayerischen Polizei interne Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz eingerichtet. Diese Meldestellen befinden sich jeweils bei den Sachgebieten, die für Disziplinar- und Beschwerdesachbearbeitung zuständig sind. Sie sind in jedem Verband über eine eigens für den Zweck des Hinweisgeberschutzgesetzes nach einheitlichem Muster eingerichtete E-Mail-Adresse bzw. schriftlich mit dem Zusatz „interne Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz“ zur Anschrift zu erreichen.

8. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele militärerfahrene Ex-IS-Kämpfer sowie ehemalige Kämpfer des Assad-Regimes in Bayern wohnhaft sind, welche Erkenntnisse die Staatsregierung darüber hat, wie viele kampferfahrene Personen aus verschiedenen Konflikten und Bürgerkriegen des Nahen Ostens in Bayern registriert sind, und ob es Schätzungen darüber gibt, wie viele dieser Personen als sicherheitsgefährdend gelten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine vollumfängliche Auflistung i.S.d. Anfrage über sämtliche in Bayern aufhältige Personen, die aufgrund eines Konflikts im Nahen Osten eine entsprechende Kampferfahrung aufweisen, entspricht schon nicht dem Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV), weswegen hierüber keine Auskünfte erteilt werden können.

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des BayLfV sind gem. Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind. Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, der auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung des jeweiligen verfassungsschutzrechtlichen Schutzgutes gerichtet ist. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann.

Mit Verweis auf den Verfassungsschutzbericht 2023[2] sind im Übrigen derzeit 16 Personen in Bayern aufhältig, die, nach einer islamistisch motivierten Ausreise in Kriegsgebiete nach Syrien oder den Irak, wieder nach Deutschland zurückgekehrt sind. Nach Erkenntnislage des BayLfV bewegt sich hierunter ein Personenpotenzial im einstelligen Bereich, welches über Kampferfahrung verfügen soll.

Personen, die an Kampfhandlungen teilgenommen haben, können ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Weil sich unterschiedliche Motivlagen für die Aus- und Rückreise ergeben, muss im Einzelfall bewertet werden, welche Gefahr von der konkreten Person ausgeht.

[2] https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb-2023_barrierefrei.pdf, Seite 82 ff.

9. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, gibt es nach ihrer Kenntnis einen Zusammenhang zwischen der politisch tolerierten unkontrollierten Zuwanderung seit 2015 und der Tatsache, dass Weihnachtsmärkte in Bayern mittlerweile mit Betonsperren, Zugangskontrollen und Waffenverbotszonen geschützt werden müssen und wenn ja, wer ist nach Ansicht der Staatsregierung für diese Entwicklung verantwortlich?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Von der Staatsregierung wird unkontrollierte Zuwanderung nicht toleriert. Entsprechend gibt es keinen Kausalzusammenhang zu (Schutz-)Maßnahmen für Weihnachtsmärkte.

10. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Nationalität bzw. Herkunft die an der Schlägerei beteiligten Personen am 22.11.2024 auf dem Weilheimer Marienplatz haben, ob es Hinweise darauf gibt, dass die Schlägerei durch Gruppen mit bestimmtem kulturellen bzw. sozialen Hintergrund verursacht wurde, und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Sicherheit an öffentlichen Plätzen wie dem Marienplatz in Weilheim zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen handelt es sich bei den Beteiligten der Schlägerei am 22.11.2024 am Weilheimer Marienplatz um deutsche Staatsangehörige.

Hintergründe zum Tatmotiv sind Gegenstand der Ermittlungen.

Erkenntnisse zu speziellen kulturellen bzw. sozialen Hintergründen der Beteiligten liegen bislang nicht vor.

Die Bayerische Polizei bewertet die landesweite und örtliche Sicherheitslage fortwährend anhand konkreter Erkenntnisse. Bei Beeinträchtigung der Sicherheitslage werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Dies kann beispielsweise durch die Erhöhung der polizeilichen Präsenz an Kriminalitätsschwerpunkten, den Ausbau der öffentlichen Videoüberwachung sowie durch Konzept- und Schwerpunkteinsätze geschehen.

11. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD)

Vor dem Hintergrund der Auskunft der Staatsregierung unter dem Zeichen C5-0016-1-2083 SR, wonach gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) einem Videojournalisten, Kanal Weichreite TV, seitens der Polizei untersagt worden war, eine unter freiem Himmel stattfindende Gegendemonstration gegen den Auftritt von Martin Sellner zu filmen, frage ich die Staatsregierung, welche Gefahr im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG bestand und inwiefern der Videojournalist für diese angebliche Gefahr verantwortlich zeichnete?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Von dem hier gegenständlichen Betroffenen ging eine konkrete Gefahr für die Rechtsordnung aus. Der Betroffene war als Handlungsstörer anzusehen.

12. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Erstattungen an die Organisationen gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 6 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz in diesem sowie den vergangenen fünf Jahren jeweils und welche Kosten sind dafür im kommenden Jahr veranschlagt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ersatzpflichtig für Aufwendungen der Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber bzw. für den Ersatz des Verdienstausfalls sind nach Art. 17 Abs. 3 Satz 5 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) die Trägerorganisationen der ehrenamtlichen Kräfte, die hierfür in Vorleistung gehen müssen. Sie erhalten die verauslagten Gelder sodann vom Freistaat bis zur Höhe der Stundenvergütung nach Art. 17 Abs. 3 Satz 3 BayKSG erstattet, vgl. Art. 17 Abs. 3 Satz 6 BayKSG.

Die Gesamtausgaben des Freistaates zu Art. 17 Abs. 3 BayKSG (Kapitel 03 24 Titel 671 04) sind in den letzten Jahren insgesamt – die Auswirkungen der Einschränkungen des Lehrgangsbetriebs aufgrund der Coronapandemie außer Acht gelassen – gestiegen.

Sie können der folgenden Übersicht entnommen werden:

	Gesamtkosten
2019	102.848,46 Euro
2020	45.220,80 Euro
2021	37.759,44 Euro
2022	54.564,49 Euro
2023	128.769,49 Euro

Für das laufende Haushaltsjahr 2024 stehen die Zahlen noch nicht fest. Eine verlässliche Angabe ist daher gegenwärtig noch nicht möglich.

Für das Jahr 2025 sind im Doppelhaushalt 2024/2025 bei Kap. 03 24 Tit 671 04 200.000 Euro veranschlagt.

13. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass das Ankerzentrum Bamberg laut Vereinbarung zwischen Freistaat und Stadt Bamberg zum 31.12.2025 schließen wird, frage ich in Bezug auf die Durchführung der Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl, welche eine Unterbringung von insgesamt ca. 1 000 Geflüchteten im Rahmen der dezentralen Unterbringung in Bamberg vorsieht, welche Maßnahmen und Aktivitäten hat die zuständige Regierung von Oberfranken bisher unternommen, um die Unterbringung nach DVAsyl in der Stadt Bamberg zu gewährleisten, welche Ergebnisse liegen diesbezüglich vor und hat die Immobilien Freistaat Bayern Bauprojekte in Bamberg initiiert (oder beabsichtigt sie dies), die zur dezentralen Unterbringung von Geflüchteten geeignet sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die dezentrale Unterbringung ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Die seitens der Stadt Bamberg anstelle des ANKERs angedachten Plätze müssten also von der Stadt Bamberg akquiriert werden. Hierzu hat die Stadt Bamberg bislang nur eine Liste mit 26 Freiflächen aufgelistet, aber keine Unterkünfte. Der Freistaat befindet sich im Gespräch mit der Stadt Bamberg, um eine für beide Seiten gute und bezahlbare Lösung für die Unterbringung nach 2025 zu erzielen.

14. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist die Fragestellung des Ratsbegehrens, das der Kreistag des Landkreises Landsberg am 29.11.2024 in seiner Sitzung mehrheitlich beschlossen hat, rechtmäßig, da diese sich in Bezug auf die Fragestellung des gleichzeitig stattfindenden Bürgerbegehrens nicht komplementär zu der des Bürgerbegehrens verhält, und können die Bürgerinnen und Bürger, wie in der Fragestellung des Ratsbegehrens suggeriert wird, grundsätzlich darüber entscheiden, welche Außenstellen eines Landratsamtes in einem neuen Gebäude unterkommen sollen, und muss der Begriff „Dienstleistungsgebäude“ in der Fragestellung des Ratsbegehrens nicht in „Landratsamt“ geändert werden, weil das neu zu bauende Gebäude das neue Landratsamt darstellt, also den neuen Dienstsitz des Landrats inklusive Sitzungssaal des Kreistages und die meisten anderen Dienststellen des künftigen Landratsamtes, und damit höchst irreführend für die Bürgerinnen und Bürger ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Entscheidungen über die Zulässigkeit eines landkreisweiten Bürgerbegehrens und die Durchführung eines Ratsbegehrens liegen in der primären Verantwortung des jeweiligen Kreistages. Dies beinhaltet auch die Beurteilung einer gesetzeskonformen Ausgestaltung der Fragestellungen. Die Landkreise treffen die Entscheidungen im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts, das von der staatlichen Rechtsaufsicht zu achten ist. Als Rechtsschutzoptionen stehen den Initiatoren eines Bürgerbegehrens Klagemöglichkeiten zu den Verwaltungsgerichten offen.

Bewertungen durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) steht dagegen regelmäßig bereits entgegen, dass dem StMI in der Regel weder der konkrete Gegenstand eines Bürger- oder Ratsbegehrens mit seinen Hintergründen im Einzelnen bekannt ist, noch etwaige Diskussionen vor Ort oder etwaige rechtliche Einschätzungen der Rechtsaufsicht oder von dritter Seite.

Das gilt auch im vorliegenden Fall. Weder liegen dem StMI konkrete Informationen zu dem beabsichtigten Neubau des Landratsamtes Landsberg am Lech vor, noch zu den jeweiligen Anliegen des Bürger- und des Ratsbegehrens. Insbesondere sind dem StMI auch die konkreten Fragestellungen nicht bekannt. Eine belastbare rechtliche Bewertung durch das StMI würde daher zwingend zunächst eine entsprechende Stellungnahme des Landkreises erfordern, die dann zudem von der Regierung als Rechtsaufsichtsbehörde zu bewerten wäre, was im Rahmen der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Kürze der Zeit aber nicht möglich ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

15. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum genau wird von Seiten des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr ein möglicher Regionalbahnhalt in Bubesheim im Rahmen der Neubaustrecke Ulm – Augsburg nicht weiterverfolgt, welche Nah- und Fernverkehrsverbindungen sind zwischen Günzburg und Ulm bzw. Günzburg und Augsburg nach Fertigstellung der Neubaustrecke je Stunde geplant (bitte unter Angabe der Zwischenhalte) und in welchem Takt soll die Mittelschwabenbahn ab der Neuausschreibung 2032 fahren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Einrichtung eines Regionalzughalts in Bubesheim wird seitens des Freistaates nicht weiterverfolgt, weil in der Region diesbezüglich keine Einigkeit herrscht.

Die Stadt Günzburg hat mit Stadtratsbeschluss vom 22.07.2024 einen Regionalzughalt in Bubesheim einstimmig abgelehnt. Ohne die Unterstützung der Stadt Günzburg kann ein solcher Regionalzughalt nicht zum Erfolg geführt werden, weil dieser ein Baustein zur Anbindung der Stadt Günzburg an den Schienenverkehr wäre. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen einem Regionalzughalt in Bubesheim und der Verkehrsbedienung des bestehenden Bahnhofs Günzburg. So hätte die Einrichtung eines Regionalzughalts in Bubesheim zur Folge, dass der geplante Regionalexpress Ulm – Augsburg auf gesamter Länge über die Neubaustrecke geführt und somit den bestehenden Bahnhof Günzburg nicht bedienen würde.

Soweit die Anfrage zum Plenum auf Fernverkehrsverbindungen abzielt, wird darauf verwiesen, dass der Bund für das Angebot im Schienenpersonenfernverkehr zuständig ist. Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) geht der Freistaat nach Fertigstellung der Neubaustrecke Ulm – Augsburg bei der Anbindung von Günzburg aktuell von folgenden Zugzahlen aus:

Günzburg – Augsburg

- eine RE-Verbindung pro Stunde mit Unterwegshalten in Offingen, Burgau, Zusmarshausen und Augsburg-Oberhausen sowie
- zwei RB-Verbindungen pro Stunde mit allen Unterwegshalten über die bestehende Strecke.

Günzburg – Ulm

- zwei RE-Verbindungen pro Stunde mit Unterwegshalt nur in Neu-Ulm sowie
- drei RB-Verbindungen pro Stunde mit allen Unterwegshalten.

Die Planungen des Freistaates stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Zudem können sich im Rahmen der gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg geplanten Korridorstudie für die Strecken Ulm – Augsburg und Ulm – Regensburg noch Abweichungen ergeben.

Ziel des Freistaates ist es, alle SPNV-Strecken stündlich zu bedienen. Deshalb wird angestrebt, auch die Mittelschwabenbahn von Günzburg nach Mindelheim ab dem Zeitpunkt der Neuausschreibung im kommenden Jahrzehnt auf der gesamten Strecke stündlich zu bedienen. Auch diese Planung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

16. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)

Nachdem Bürgerinnen und Bürger Münchens seit Jahrzehnten jede erdenkliche Möglichkeit nutzen, um einen barrierefreien Ausbau des S-Bahnhofs München-Aubing einzufordern, bis heute jedoch keine erkennbaren Fortschritte gemacht wurden und nach über 30 Jahren des Wartens noch kein Resultat vorliegt, obwohl das Thema mehrfach auf verschiedenen politischen Ebenen über mehrere Legislaturperioden hinweg diskutiert wurde und zu Recht dieser Umstand von den Betroffenen angeprangert wird, frage ich die Staatsregierung, was der aktuelle Stand der Planungen zum barrierefreien Ausbau des Bahnhofs München-Aubing ist, welche Gründe für die anhaltenden Verzögerungen vorliegen und wann konkret mit einem barrierefreien Ausbau des Bahnhofs zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Gemäß Grundgesetz ist der Bund für den Ausbau und den Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes zuständig. Dazu gehört auch der barrierefreie Ausbau der Station München-Aubing.

Die Station München-Aubing liegt im Bereich des vorgesehenen viergleisigen Ausbaus Pasing – Fürstenfeldbruck. Nachdem der verantwortliche Bund auf absehbare Zeit keine Finanzierungsperspektive für die Planungen des Ausbaus aufzeigen konnte, hat sich der Freistaat bereit erklärt, die projektverantwortliche DB InfraGO AG mit den Vorplanungen des Streckenausbaus zwischen Pasing und Fürstenfeldbruck zu beauftragen und für die anfallenden Kosten in Vorleistung zu gehen. Teil dieser Planungen ist auch der barrierefreie Ausbau der Station Aubing.

17. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, für welche der im folgenden genannten Straßenbahnprojekte/Straßenbahnplanungen: „Tram im Münchner Norden“, „Nordttangente“, „Westtangente“, „Straßenbahnbetriebshof Ständlerstraße“, „Straßenbahnbetriebshof Fröttmaning“, „Verlängerung Tram 21“ (jeweils alle Planfeststellungsabschnitte, diese bitte einzeln aufführen) gibt es bereits einen Förderantrag nach Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) oder anderen Gesetzen/Richtlinien/Förderungen (bitte auch die jeweiligen aktuell ermittelten Gesamtkosten des Projektes und die jeweilige Höhe des Förderantrags angeben), für welche dieser Straßenbahnprojekte/Straßenbahnplanungen in München gibt es bereits einen Förderbescheid nach GVFG bzw. BayGVFG oder anderen Gesetzen/Richtlinien/Förderungen (bitte auch die jeweiligen aktuell ermittelten Gesamtkosten des Projektes und die jeweilige Höhe des Förderbescheids angeben) und was sind die Konsequenzen für ein planfestgestelltes Vorhaben, wenn die Regierung von Oberbayern im Planfeststellungsbeschluss festsetzt, dass Ersatzpflanzungen für gefällte Bäume möglichst nahe am Eingriffsbereich umgesetzt werden müssen, der Vorhabensträger jedoch mitteilt, dass dies nicht umsetzbar sei?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Tram im Münchner Norden, Nordtangente, Straßenbahnbetriebshof Ständlerstraße:

Bei diesen Vorhaben liegen noch keine Förderanträge nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes (GVFG) und dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) vor. Um den Baufortschritt der Maßnahmen sowie das Verfahren in förderrechtlicher Hinsicht nicht zu gefährden, wurden hier Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilt.

Westtangente:

Bei diesem Vorhaben liegt bereits ein Förderantrag nach dem GVFG und dem BayGVFG vor. Die aktuell ermittelten Gesamtkosten betragen insgesamt 497,6 Mio. Euro.

Es ergeben sich im Rahmen des Antrags zu den Förderabschnitten die folgenden beantragten Zuwendungshöhen:

- Förderabschnitt 1: Beantragte Zuwendung nach dem GVFG in Höhe von 194,0 Mio. Euro sowie in Höhe von 38,8 Mio. Euro nach dem BayGVFG.

- Förderabschnitt 2: Beantragte Zuwendung nach dem GVFG in Höhe von 27,57 Mio. Euro sowie in Höhe von 5,51 Mio. Euro nach dem BayGVFG.

- Förderabschnitt 3: Beantragte Zuwendung ausschließlich nach dem GVFG in Höhe von 51,7 Mio. Euro.

Ein Förderbescheid liegt nicht vor. Jedoch wurden auch für diese Maßnahme für jeden Förderabschnitt entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilt.

Straßenbahnbetriebshof Fröttmaning und Verlängerung Tram 21:

Hierzu liegen derzeit keine Informationen über Fördervorhaben vor.

Ersatzbepflanzung:

Grundsätzlich gilt, dass planfestgestellte Auflagen umzusetzen sind. Eine Änderung der Planfeststellung kann vom Vorhabenträger beantragt werden.

18. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Umweltverträglichkeitsstudie zur Ortsumfahrung Chieming und Seebruck, wann fand die letzte Verkehrszählung statt und welche Ergebnisse wurden dabei erzielt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die Ortsumfahrung Chieming im Zuge der Staatsstraße 2096 wird derzeit im Rahmen der Voruntersuchung eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Um die Auswirkungen der Trassenvarianten auf die Schutzgüter beurteilen zu können, müssen zunächst ergänzende Kartierungen durchgeführt werden. Bestandteil der Voruntersuchung ist auch ein projektbezogenes Verkehrsgutachten, für das am 21.03.2024 Verkehrszählungen stattgefunden haben. Die Ergebnisse der Voruntersuchung für die Ortsumfahrung Chieming sind nicht vor dem zweiten Halbjahr 2026 zu erwarten.

Für die Entlastungsspange Seebruck im Zuge der Staatsstraße 2095 wurde im Rahmen der Voruntersuchung eine Umweltverträglichkeitsstudie und ein projektbezogenes Verkehrsgutachten erstellt, für das am 15.03.2022 Verkehrszählungen stattgefunden haben. Die Ergebnisse der Voruntersuchung für die Entlastungsspange sollen vom Staatlichen Bauamt Traunstein im ersten Quartal 2025 vorgestellt werden.

19. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unfälle mit und ohne Personenschaden wurden in den letzten zehn Jahren an den beiden Bahnübergängen Laubendorf (LK Fürth) verzeichnet, wie ist der aktuelle Planungsstand (Beschlussfassung sowie Sachstand Planfeststellungsverfahren) bezüglich der bereits im Jahr 2017 durch Vertreter der DB angekündigten Ausstattung der beiden Bahnübergänge Laubendorf mit Schranken und Lichtsignalanlagen (technische Sicherung) und wann ist mit dem Ausbau der Elektrifizierung der Bahnstrecke Siegelsdorf-Markt Erlbach (Zenngrundbahn R12), die seit 2020 „oberster Priorität“ durch die Staatsregierung hat, zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In Laubendorf gibt es drei Bahnübergänge. Da aus der Anfrage nicht genau hervorgeht, auf welche davon Bezug genommen wird, wird im Folgenden auf alle drei Bahnübergänge (BÜ) eingegangen:

Unfallzahlen der letzten zehn Jahre und Planungsstand:

- BÜ bei km 8,765, Laubendorferbrücke / Abzweig Wilhermsdorferstraße:
  Drei Unfälle in den letzten zehn Jahren. Ob mit oder ohne Personenschaden, konnte in Anbetracht der Kurzfristigkeit nicht abschließend geklärt werden. Die technische Sicherung ist Stand heute für Anfang der 2030er Jahre geplant.

- BÜ bei km 9,148; Haltepunkt Laubendorf:
  Keine Unfälle in den letzten zehn Jahren. Hierbei handelt es sich um einen nichtöffentlichen Übergang. Beim letzten gemeinsamen Termin vor Ort zwischen der Gemeinde Langenzenn und der Deutschen Bahn AG (DB) am 29.02.2024 wurde beschlossen, dass kein akuter Handlungsbedarf besteht, die Auflassung und Schaffung eines Ersatzweges jedoch zu prüfen ist.

- BÜ bei km 9,556; Wilhermsdorferstraße:
  Keine Unfälle in den letzten zehn Jahren. Derzeit liegen keine Pläne vor, hier Änderungen vorzunehmen. Beim letzten gemeinsamen Termin vor Ort zwischen der Stadt Langenzenn und der DB am 29.02.2024 wurde beschlossen, dass kein akuter Handlungsbedarf besteht, die Auflassung und Schaffung eines Ersatzweges jedoch zu prüfen ist.

Elektrifizierung der Bahnstrecke Siegelsdorf – Markt Erlbach (Zenngrundbahn R12):

Im Rahmen des vom Freistaat auf den Weg gebrachten Ausbauprogramms S-Bahn Nürnberg wird auch die Einführung einer S-Bahn auf der Strecke Nürnberg – Fürth – Markt Erlbach mit einer Elektrifizierung untersucht. Erste konkrete Ergebnisse der umfangreichen und komplexen Untersuchungen wurden der Region am 17.10.2024 in Nürnberg vorgestellt.

Die Gutachter des Freistaates haben für die Maßnahme ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis ermittelt und empfehlen die Maßnahme zur Weiterverfolgung. Ge-

mäß Grundgesetz ist der Bund für den Ausbau und Erhalt der DB-Schieneninfrastruktur zuständig. Dennoch setzt sich der Freistaat dafür ein, die Maßnahme weiter voranzutreiben und will im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten konkrete Planungen mit der DB InfraGO AG vereinbaren.

20. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem mehrere Medien vergangene Woche über Ermittlungen gegen einen Beamten der Staatskanzlei berichtet haben,[3,4,5] frage ich die Staatsregierung, ist der betreffende Lebenszeitbeamte [redacted] weiterhin bei der Staatsregierung beschäftigt (bitte ggf. Ressort angeben und ob er derzeit suspendiert ist), welche „entsprechende Überstundenregelung" der Staatskanzlei ermöglichte ihm mehrwöchige Aufenthalte in Dubai und wann haben die Staatskanzlei oder die Staatsregierung die Nebentätigkeit (Führung der Kapitalgesellschaft E.Capital mit Sitz in Estland) genehmigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Beamte ist seit dem 01.11.2024 wieder dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zugeordnet. Weitere Auskünfte sind aufgrund des Personaldatenschutzes im Rahmen laufender Ermittlungsverfahren nicht möglich.

[3] u. a. https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/luxusleben-das-dubiose-dubai-beamtenpaar-aus-augsburg-103663429,

[4] https://www.bild.de/regional/muenchen/dubai-tripps-millionenbetrug-top-beamter-im-visier-von-staatsanwalt-67408c6381ba513c8f16d694,

[5] https://www.abendzeitung-muenchen.de/bayern/von-muenchen-nach-dubai-ermittlungen-gegen-einen-spitzenbeamten-aus-der-staatskanzlei-art-1021619

21. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Schäden sind an der Staatsstraße 2212 im Bereich der Landkreisgrenze Dillingen/Donau-Ries bis Hohenaltheim bekannt, wann ist die erforderliche Sanierung des Streckenabschnitts geplant und wie hoch werden die voraussichtlichen Kosten sein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Fahrbahn der Staatsstraße 2212 weist zwischen der Landkreisgrenze Dillingen/Donau-Ries bis Hohenaltheim Risse und andere Oberflächenschäden auf. Das Staatliche Bauamt Augsburg plant, im Rahmen eines bestandsorientierten Ausbaus auch die Defizite in der Trassierung zu beheben. Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Daher können noch keine belastbaren Aussagen zum Zeitplan und den Kosten getroffen werden.

Um einen verkehrssicheren Straßenzustand zu gewährleisten, werden die zwingend zu sanierenden Schadstellen im Frühjahr 2025 instandgesetzt.

22. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Planungsstand der Baustelleneinrichtung bei der Sanierung des Erlanger Schlosses ab 2025 (insbesondere in Hinblick auf die Entscheidung, inwieweit Schlossplatz und Schlossgarten jeweils einbezogen werden, bitte auch den Stand bei nicht-abgeschlossener Planung darlegen), wurden Erfahrungen aus der Sanierung der Orangerie, bei der Fachleute trotz eines Baumschutzkonzeptes über Spätfolgen an kulturell wie ökologisch wertvollen Altbäumen berichten, in die Planungen zur Baustelleneinrichtung einbezogen, und wann ist eine Information der Öffentlichkeit zur Baustelleneinrichtung geplant (bitte Zeitpunkt und Formen der öffentlichen Information angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Derzeit wird die Projektunterlage für die Sanierung des Markgräflichen Schlosses in Erlangen erarbeitet. Die Lage der Baustelleneinrichtung und die erforderlichen Rahmenbedingungen wurden vom Staatlichen Bauamt gemeinsam und einvernehmlich mit der Stadtverwaltung und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) festgelegt.

Der befestigte Schlossplatz kann wegen zahlreicher Veranstaltungen nicht als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden. Die Baustelleneinrichtung wird sich über die an das Schloss östlich und südöstlich angrenzende Rasenfläche des Gartens erstrecken. Die Bäume und deren Wurzeln im Bereich der Baustelle selbst werden fachgerecht geschützt. Es wurden und werden keine Bäume gefällt.

An der Nordseite – also Richtung Orangerie – bleibt der Weg zwischen Schlossplatz und Garten weiterhin begehbar. Im Wesentlichen soll der größte Teil des Gartens auch während der Bauphase weiter genutzt werden.

Eine umfassende Information der Öffentlichkeit wird abgestimmt mit Stadtverwaltung und FAU zu gegebener Zeit erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Anlässlich der Berichterstattung in den Nürnberger Nachrichten vom 27.11.2024 bzgl. strafrechtlicher Ermittlungen gegen Verantwortliche der Justizvollzugsanstalt Nürnberg frage ich die Staatsregierung, wegen welcher Delikte und gegen wie viele Personen die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth derzeit ermittelt (inkl. Aufnahmezeitpunkte der jeweiligen Ermittlungen) und seit wann das Staatsministerium der Justiz Kenntnis von diesen Vorgängen und Ermittlungen hat (inkl. Kenntniszeitpunkte des Staatsministers Georg Eisenreich)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sind dort wegen Vorwürfen, die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen oder körperlichen Übergriffe durch Beschäftigte der Justizvollzugsanstalt Nürnberg oder sonst unangemessener Behandlung von Gefangenen stehen, aktuell zwei Ermittlungsverfahren gegen jeweils eine(n) namentlich bekannte(n) Bedienstete(n) der Justizvollzugsanstalt Nürnberg sowie ein Vorermittlungsverfahren und vier Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt (Stand: 03.12.2024) anhängig. Soweit das Staatsministerium der Justiz (StMJ) und Herr Staatsminister Georg Eisenreich Kenntnis von einzelnen Verfahren oder Vorgängen hatten, ist dies im Folgenden angegeben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verfahren:

– Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt (Aufnahmezeitpunkt der Ermittlungen am 28.04.2024): Nach der Schilderung des Anzeigeerstatters soll ein Gefangener im Jahr 2021 über einen längeren Zeitraum ohne Matratze in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht worden und lediglich mit Brot und Tee oder Wasser versorgt worden sein.

  Den Sachverhalt schilderte der Anzeigeerstatter auch in einer Eingabe, die er am 01.11.2024 an die E-Mail-Adresse des Abgeordnetenbüros von Herrn Staatsminister Georg Eisenreich übermittelte. Die E-Mail wurde an das StMJ weitergeleitet. Am 04.11.2024 nahm Herr Staatsminister hiervon Kenntnis.

  Am 04.11.2024 übermittelte die Strafrechtsabteilung des StMJ die Eingabe an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg und bat um Bericht in der Sache. Mit Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vom 14.11.2024 berichtete die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth über das Ermittlungsverfahren. Die Generalstaatsanwaltschaft leitete den Bericht am 18.11.2024 an das StMJ weiter. Am 21.11.2024 berichtete der zuständige Referatsleiter der Abteilung Justizvollzug Herrn Staatsminister mündlich über den Fall.

– Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beleidigung, Freiheitsberaubung und Nötigung (Aufnahmezeitpunkt der Ermittlungen am 28.04.2024): Der Anzeigeerstatter bringt vor, während seiner Haft in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg in den Jahren 2020 und 2021 rassistisch beleidigt, angeschrien und ruppig in seine Zelle verbracht worden zu

sein. Ihm sei zudem angedroht worden, dass er seinen Posten als Hausarbeiter in der Krankenabteilung verliere. Einmal soll er von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt während des Duschens für 45 Minuten in der Dusche eingesperrt worden sein.

Es handelt sich um denselben Anzeigeerstatter, der die oben genannte Eingabe vom 01.11.2024 übermittelt hat. In dieser Eingabe schilderte auch den ihn selbst betreffenden Sachverhalt. Die Ausführungen zum ersten Aufzählungspunkt betreffend den Kenntnisstand im StMJ gelten daher entsprechend.

– Vorermittlungsverfahren wegen möglicher Körperverletzung (Aufnahmezeitpunkt der Vormittlungen am 04.10.2024): Der Anzeigeerstatter bringt vor, die behandelnden Ärzte in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg hätten ihm in den ersten Wochen der Haft ab Ende August 2024 einen „kalten Entzug“ ohne entsprechende Medikamente zugemutet.

– Ermittlungsverfahren gegen eine Beschäftigte der Justizvollzugsanstalt Nürnberg wegen des Verdachts der Körperverletzung (Aufnahmezeitpunkt der Ermittlungen am 21.05.2024): Der Anzeigeerstatter bringt vor, eine Anstaltsärztin habe ihn in seiner Substitution fehlerhaft behandelt, weshalb ihm dauerhaft übel sei.

– Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt (Aufnahmezeitpunkt der Ermittlungen am 11.11.2024): Der Anzeigeerstatter bringt vor, ihm sei im September 2024 ein Schmerzmedikament verweigert worden. Zudem sei er von einem Vollzugsbeamten mit der Faust geschlagen und von weiteren Beamten getreten worden.

  Den Sachverhalt schildert der Anzeigeerstatter auch in einer Eingabe vom 09.11.2024, die am 14.11.2024 beim StMJ einging. Am 21.11.2024 berichtete der zuständige Referatsleiter der Abteilung Justizvollzug Herrn Staatsminister Georg Eisenreich mündlich über den Fall. Am 25.11.2024 leitete die Strafrechtsabteilung des StMJ die Eingabe sowie eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Nürnberg vom 21.11.2024 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum dortigen Ermittlungsverfahren zu.

  Zudem wandte sich der Anzeigeerstatter in der dieser Sache mit einer Petition vom 13.11.2024 an den Landtag, die dem StMJ mit Schreiben des Landtags vom 21.11.2024 zur Stellungnahme zugeleitet wurde.

– Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beleidigung und der Nötigung (Aufnahmezeitpunkt der Ermittlungen 14.11.2024): Der Anzeigenerstatter bringt vor, er sei von einem Justizvollzugsbeamten in eine Zelle geschubst und „beim Reden angespuckt“ worden.

– Ermittlungsverfahren gegen einen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Nürnberg wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung (Aufnahmezeitpunkt der Ermittlungen 27.11.2024): Der Anzeigeerstatter bringt vor, dass ein Bediensteter im Rahmen eines Disziplinarvorgangs der Wahrheit zuwider behauptet habe, der Anzeigeerstatter habe mit einer Türe nach ihm geschlagen und ihn beleidigt.

24. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, warum bekommt [redacted], der aufgrund von Ermittlungs- und Verfahrensfehlern 13 Jahre unschuldig in Haft saß, nur umgerechnet 75 Euro Tagessatz Haftentschädigung – deutlich weniger als jeder Asylbewerber, der noch keine eigenen Leistungen in die Gesellschaft eingebracht hat – , warum werden ihm, obwohl rechtswidrig der Freiheit beraubt, „Kost und Logis“ von der Haftentschädigung abgezogen sowie sein spärlicher Arbeitsverdienst in der Gefängnis-Wäscherei von der Entschädigungssumme des Arbeitsausfalls wie der Rentenbeiträge und warum bekommt er aufgrund der Traumatisierung durch jahrelange ungerechtfertigte Freiheitsberaubung nicht zusätzlich noch ein angemessenes Schmerzensgeld?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Tagessatz von 75 Euro ist (bundes)gesetzlich vorgegeben in § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG). Dort ist geregelt, dass für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, die Entschädigung 75 Euro beträgt für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. [redacted] wurden im Rahmen des StrEG-Verfahrens 368.700 Euro an immateriellem Schadensersatz gezahlt. Materielle Vermögensschäden werden unabhängig von der Haftpauschale gesondert ausgeglichen nach § 7 Absatz 1 StrEG. [redacted] wurde diesbezüglich bereits ein Betrag in Höhe von 451.576,89 Euro ausbezahlt. Das Verfahren hinsichtlich der materiellen Schadensersatzansprüche ist noch nicht abgeschlossen.

Über die Haftpauschale hinaus kann weiterer Ersatz für Nichtvermögensschäden nur außerhalb des StrEG-Verfahrens im Rahmen und unter den Voraussetzungen der allgemeinen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen geltend gemacht werden. Es ist diesbezüglich auch bereits eine Klage vor dem Landgericht München I anhängig, in der [redacted], gestützt auf einen Amtshaftungsanspruch, ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 750.000 Euro fordert. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Angemessenheit der Schmerzensgeldforderung unterliegen der Beurteilung durch das zuständige Gericht in richterlicher Unabhängigkeit.

Die Position „Kost und Logis“, der Verpflegung und Unterkunft, ist bei der Berechnung des materiellen Schadensersatzes im Rahmen des StrEG-Verfahrens nach derzeitiger zwingender (Bundes-) Rechtslage abzuziehen. Das gilt auch für Arbeitseinkünfte, die der Anspruchsteller während der Haftzeit erhalten hat. Die Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft in der Haft soll jedoch nach dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz – StrERG) zukünftig entfallen. Diesen Vorschlag hat Bayern in seiner Stellungnahme bereits befürwortet. Der Gesetzentwurf ist jedoch noch nicht verabschiedet, er wird am 4. Dezember im Rechtsausschuss des Bundesrats behandelt.

25. Abgeordneter **Holger Grießhammer** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die aktuellen Zahlen von inhaftierten Menschen in den jeweiligen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt (JVA) Hof (Straf- ,U- und Abschiebehaft inklusive der bgH-Räume (bgH = besonders gesicherte Hafträume), bitte jeweils im Verhältnis zu den tatsächlich vorhandenen Haftplätzen darstellen) korrespondierend mit den aktuellen in der JVA derzeit konkret eingesetzten Anzahl von Bediensteten im Strafvollzug und der Verwaltung inklusive Krankenabteilung (bitte nach Soll- und Ist-Stärke gegliedert angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Belegungszahlen der Justizvollzugsanstalt Hof zum Stichtag 30.11.2024 können der folgenden Übersicht entnommen werden. Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine Zahlen über die Belegungsfähigkeit aufgeschlüsselt nach Haftplätzen für Strafhaft, Untersuchungshaft und sonstige Freiheitsentziehung vor, weil die Festsetzung der Belegungsfähigkeit einer Anstalt nach Art. 171 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) insoweit nicht differenziert.

	Belegungsfähigkeit	Tatsächliche Belegung
Untersuchungshaft	227	42
Freiheitsstrafe		115
Sonstige Freiheitsentziehung (z. B. Zivilhaft, Auslieferungshaft)		2
Abschiebungshaft	150	126
gesamt	377	285

Die Justizvollzugsanstalt Hof verfügt insgesamt über elf besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände (bgH), hiervon zehn in der Einrichtung für Abschiebungshaft. Am 03.12.2024, 0:00 Uhr, war keiner der bgHs belegt.

Für den gesamten Bereich der Justizvollzugsanstalt Hof können die von der Justizvollzugsanstalt zum Stichtag 30.11.2024 berichteten Soll- und Ist-Zahlen der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Berufsgruppe	Besetzte Stellen in Kopfzahlen (Stichtag 30.11.2024)	Besetzte Stellen in Stellenanteilen (Stichtag 30.11.2024)	Stellen-Soll
Allgemeiner Vollzugsdienst	118*	116,29*	111
Werkdienst	4	3,92	4
Krankenpflegedienst	8	7,60	8
Vollzugs- und Verwaltungsdienst	15	12,92	17
Fachdienste	11	10,71	15

*Einschließlich sechs zur Personalverstärkung befristet eingestellte tarifbeschäftigte Bedienstete

Die Planstellensituation im bayerischen Justizvollzug unterliegt im Übrigen durch eine Vielzahl von zum Teil unvorhersehbaren Einflüssen (Ruhestandsversetzungen, Todesfälle, Entlassungsanträge, Anträge auf Teilzeit und Elternzeit) einem stetigen Wandel mit der Folge, dass laufend Planstellen neu besetzt, vorübergehend frei oder von in den Dienst (etwa aus einer Elternzeit) zurückkehrenden Bediensteten wieder besetzt werden. Darüber hinaus werden in der zweiten und dritten Qualifikationsebene vorübergehend Stellen in der erforderlichen Zahl freigehalten, um die Anwärterinnen und Anwärter, die sich aktuell im beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst befinden, nach Abschluss der Qualifikationsprüfung unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Probe übernehmen zu können.

Zudem werden Nachwuchskräfte im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst jährlich zum 1. Februar und im Vollzugs- und Verwaltungsdienst aufgrund des kleineren Personalkörpers im Zwei-Jahres-Turnus zum 1. Februar (Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene) bzw. 1. September (Einstieg in der dritten Qualifikationsebene) eingestellt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen, weshalb ausscheidende Beamtinnen und Beamte nicht fortlaufend durch neu ausgebildete Nachwuchskräfte nachbesetzt werden können, sondern Nachwuchskräfte erst nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes zur Verfügung stehen.

26. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In Anbetracht der Mitte November in der Presse zu lesenden Vorwürfe, dass die derzeit suspendierte stellvertretende Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen Videoaufzeichnungen von Gewaltvorfällen in der Anstalt als „nicht relevant“ eingestuft hat und hat löschen lassen[6], frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die stellvertretende Anstaltsleiterin Videoaufzeichnungen von mutmaßlichen Vorfällen von Straftaten gegen Gefangene hat löschen lassen, was die Staatsregierung spätestens seit der Beschwerde des Landtagsabgeordneten Anton Rittel veranlasst hat, um Videoaufzeichnungen aus der JVA Gablingen insbesondere von den besonders gesicherten Hafträumen zu sichern, um mögliche Löschungen zum Zweck der Beweismittelvernichtung zu verhindern (bitte auch den Zeitpunkt angeben, zu dem die Staatsregierung erstmals von Vorwürfen der Videolöschung erfahren hat) und welche strafrechtlichen und berufsrechtlichen Ermittlungen die mutmaßliche Löschung durch die Anstaltsleitung zur Folge hatte bzw. haben könnte?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

1. Grundsätzliches zur Kameraüberwachung in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen

   Grundsätzlich kann mitgeteilt werden, dass aus Datenschutzgründen ein Teil der Videokameras in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen (ebenso wie in allen anderen Justizvollzugsanstalten) nur Livebilder zur Beobachtung der Gefangenen überträgt. Hierunter fallen alle Kameras zur Beobachtung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen. Eine Speicherung der Aufnahmen findet bei diesen Kameras nicht statt.

   Wo eine Speicherung der Videobilder datenschutzrechtlich erlaubt ist, werden diese Bilder nach aktueller Auskunft der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen im sog. Ringspeicherverfahren für die Dauer von sieben Tagen gespeichert und danach durch aktuellere Videoaufzeichnungen überschrieben.

   Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach Art. 205 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit Art. 24 des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

2. Sicherung von Aufzeichnungen durch die Staatsanwaltschaft Augsburg

   Nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München sicherte die Staatsanwaltschaft Augsburg im laufenden Ermittlungsverfahren Videoaufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf, dass Beschäftigte der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen Unterlagen vernichtet haben sollen. Weitere Aufzeichnungen konnten aus den oben (Ziffer 1.) genannten Gründen nicht gesichert werden.

3. Mitteilung von Herrn Abgeordneten Anton Rittel an das Staatsministerium der

[6] https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/bayerisch-guantanamo.html#topPosition

Justiz

Am 30.10.2024 übermittelte das Büro von Herrn Landtagsabgeordneten Anton Rittel der Generalstaatsanwaltschaft München die Eingabe eines Gefangenen, in der dieser den Vorwurf erhob, dass eine Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ihn am 20.04.2024 in der Küche der Anstalt geschlagen habe. Nach der Schilderung des Gefangenen habe sich der Vorfall im Blickfeld einer Videokamera ereignet.

In einer begleitenden E-Mail teilte das Büro mit, dass Herr Angeordneter Anton Rittel in der Angelegenheit ein Gespräch mit der stellvertretenden Anstaltsleiterin geführt habe, in dem diese u. a. geäußert habe, dass sie das vermeintliche Video zu dem Vorfall in Anwesenheit weiterer Bediensteter der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen gesichtet habe. Nachdem kein Verdacht auf eine Körperverletzung ersichtlich gewesen sei, habe sie das Video gelöscht.

Die Generalstaatsanwaltschaft München leitete die übermittelten Unterlagen am 30.10.2024 an die Staatsanwaltschaft Augsburg weiter, die ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt einleitete.

Am 06.11.2024 übermittelte die Generalstaatsanwaltschaft München einen Bericht an das Staatsministerium der Justiz über die von Herrn Abgeordneten Anton Rittel übersandten Unterlagen und deren Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft Augsburg. In dem Bericht teilte sie auch mit, dass aufgrund der Angaben des Gefangenen und der Äußerungen der stellvertretenden Anstaltsleiterin gegenüber dem Abgeordneten im Raum stehe, dass möglicherweise durch die stellvertretende Anstaltsleiterin eine Videoaufzeichnung, auf der der Vorfall dokumentiert gewesen sein könnte, gelöscht wurde. Der Bericht wurde im Anschluss in der Strafrechtsabteilung und der Abteilung Justizvollzug sowie dem Amtschef und dem Büro von Herrn Staatsminister Georg Eisenreich zur Kenntnis gebracht. Der Büroleiter informierte Staatsminister Georg Eisenreich mündlich über Inhalte der Berichts, darunter den von Herrn MdL Anton Rittel geschilderten Sachverhalt.

Am 18.11.2024 fand ein Gespräch von Herrn Staatsminister Georg Eisenreich mit Herrn MdL Anton Rittel statt. Dort sprach MdL Anton Rittel diesen Sachverhalt an. Wie in diesem Gespräch vereinbart, übermittelte sein Büro die Nachricht an die Generalstaatsanwaltschaft München vom 30.10.2024 zur Kenntnis an Herrn Staatsminister Georg Eisenreich.

Ob grundsätzlich verfahrensrelevante Videoaufzeichnungen gelöscht wurden und wie dies strafrechtlich ggf. zu bewerten ist, prüft die Staatsanwaltschaft Augsburg im Rahmen ihrer Ermittlungen. Etwaige dienstrechtliche Konsequenzen lassen sich während des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht prognostizieren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

27. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, warum verpflichtet die Staatsregierung ihre Lehrkräfte nicht zu einer Mindestzahl an Fortbildungsstunden pro Schuljahr wie es in anderen Bundesländern üblich ist, soll sich daran in Zukunft etwas ändern und welche disziplinarrechtlichen Maßnahmen sind bereits mit den derzeit gültigen Regelungen bei Verweigerung der Pflicht zur Fortbildung möglich?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Verpflichtung, sich fortzubilden, ergibt sich aus Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in Verbindung mit § 9a Abs. 2 der Lehrerdienstordnung (LDO) und der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Lehrerfortbildung in Bayern (KWMBl. I Nr. 16/2002, S. 260-263).

Die Verpflichtung zur Fortbildung gilt danach als erfüllt, wenn Fortbildung im Zeitumfang von zwölf Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren nachgewiesen ist, wobei für einen Fortbildungstag ein Richtwert von 5 Stunden à 60 Minuten zugrunde gelegt wird. Zudem ist mindestens ein Drittel dieser Fortbildungsverpflichtung in Form von schulinternen Lehrerfortbildungen abzuleisten. Die Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft werden im Rahmen des Mitarbeitergesprächs gemeinsam mit der Schulleitung reflektiert.

Auf der Grundlage des Fortbildungsbedarfs der Lehrkräfte bestimmt jede Schule den eigenen Fortbildungsbedarf und schreibt diesen laufend fort. Für die schulinterne Lehrerfortbildung erstellt sie einen Fortbildungsplan.

Änderungen an dieser Regelung zur Fortbildungsverpflichtung sind derzeit nicht geplant.

Art. 6 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG) regelt abschließend folgende Arten von möglichen Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte und Beamtinnen: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Spezifische Regelungen im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Fortbildungsverpflichtung für Lehrkräfte enthält das BayDG nicht. Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht einzelfallbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 14 BayDG).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

28. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob es eine Zusage der Universität Passau gibt, Hilfskräfte, die mit nicht-wissenschaftlichen Tätigkeiten befasst sind (vgl. Drs. 19/2214), regulär tariflich zu bezahlen, ob aktuelle Presseberichte bestätigt werden können, laut denen das bisher nicht geschehen ist, und wurden bereits eingegangene angenommene Geltendmachungen umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Universitätsleitung der Universität Passau, die studentische Vertretung und der Personalrat haben sich im Juni 2024 auf einen gemeinsamen Weg zu einer Tariflösung für studentische Beschäftigte mit nicht-wissenschaftlichen Tätigkeiten geeinigt. Seit Juni läuft der Prozess der Prüfung und Anpassung der studentischen Verträge, in den Studierendenvertreterinnen und -vertreter ebenso wie der Personalrat eingebunden sind. Für die Erarbeitung des neuen Einstellungsprozesses und das Ausstellen der neuen Verträge wurde aufgrund der Komplexität und der gebotenen Sorgfaltspflicht ein Umstellungszeitraum von sechs bis neun Monaten vereinbart. An dieser Vereinbarung hält die Universität fest und zu ihrer Umsetzung steht die Universitätsleitung in regelmäßigem und konstruktivem Austausch mit dem zuständigen Personalrat.

29. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über die tarifliche Eingruppierung von studentischen Mitarbeitenden im nicht-wissenschaftsnahen Bereich an bayerischen Hochschulen, die nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz beschäftigt sind, welche diesbezüglichen Rechtsstreitigkeiten sind ihr bekannt und welche rechtlichen Hinweise erteilt sie den staatlichen bayerischen Hochschulen und Universitäten zu deren tariflicher Eingruppierung?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es ist dem Staatsministerium nicht bekannt, dass es „Studentische Mitarbeitende im nicht-wissenschaftsnahen Bereich an bayerischen Hochschulen, die nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) beschäftigt sind“ (so die Formulierung der Anfrage) gibt:

Eine Befristung nach § 6 WissZeitVG setzt voraus, dass Studierende „nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen wissenschaftliche oder künstlerische Hilfstätigkeiten“ erbringen, also von ihnen die „wissenschaftliche Arbeit anderer in Forschung und Lehre unmittelbar unterstützt wird“. Hingegen sind „Hilfstätigkeiten in wissenschaftsunterstützenden Bereichen der Hochschule, die für die organisatorischen Grundlagen zuständig sind, auf denen Wissenschaft überhaupt erst betrieben werden kann“, regelmäßig keine wissenschaftliche Hilfstätigkeit und können deshalb nicht nach § 6 WissZeitVG befristet werden (Zitat nach Bundesarbeitsgericht, 30.06.2021 – 7 AZR 245/20, Rn. 13 ff.).

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt nicht für studentische Hilfskräfte, zu deren Aufgabe es gehört, das hauptberufliche wissenschaftliche Personal in Forschung und Lehre sowie bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu unterstützen (§ 1 Abs. 3 lit. C TV-L mit Niederschriftserklärung). Erfüllen studentische Hilfskräfte diese Kriterien nicht und unterfällt ihr Arbeitsverhältnis nach allgemeinen tarifrechtlichen Regeln dem TV-L, sind sie nach dem TV-L zu vergüten. Auf diese Tarifbindung weist das Staatsministerium die Hochschulen hin.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

30. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Mindest- und Höchststrafen für Unternehmen in Bayern, die ab dem 01.01.2025 die E-Rechnungspflicht nicht einhalten (falls möglich, bitte mit Angabe der jeweiligen Bemessungskriterien), inwiefern ist eine Erhöhung der Strafen bis einschließlich 2028 vorgesehen (bitte geplante Mindest- und Höchststrafen für Unternehmen in Bayern für die Jahre 2026, 2027 und 2028 angeben) und welcher Anteil der ab dem 01.01.2025 von der E-Rechnungspflicht betroffenen Unternehmen in Bayern ist laut vorliegenden Erhebungen bislang noch nicht in der Lage, die neuen gesetzlichen Anforderungen umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Ab dem 01.01.2025 erfolgt die stufenweise Einführung der verpflichtenden E-Rechnungsverwendung im Bereich der inländischen zwischenunternehmerischen Umsätze (inländischer B2B-Bereich). Es handelt sich um eine bundesgesetzliche Regelung, die auch für alle bayerischen Unternehmen gilt. Mit dieser Neuregelung wurden im Umsatzsteuergesetz keine neuen Bußgeldvorschriften eingeführt.

Ein die Einführung begleitendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.10.2024 wurde unter Beteiligung der Länder erarbeitet und ist im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht (BMF III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007, BStBl. I 2024 S. 1320).

Auf die Randnummer 2 dieses Schreibens wird hingewiesen, wonach die Finanzverwaltung den Umstand des Transformationsprozess hin zur obligatorischen E-Rechnungsverwendung im B2B-Geschäft in angemessenem Umfang berücksichtigen wird. Dieser Transformationsprozess wird von den umfassenden Übergangsregelungen des § 27 Absatz 38 des Umsatzsteuergesetzes begleitet.

Die abgefragten Daten zu Unternehmen in Bayern liegen nicht vor und werden zum Zwecke der Vermeidung von administrativem Aufwand für Unternehmen auch nicht erhoben.

31. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen wurden bislang ergriffen, um das Bairische, das bereits 2009 von der UNESCO als gefährdete und somit schützenwerte Sprache eingestuft worden ist, wirksam zu schützen und zu fördern, welche Anstrengungen wurden unternommen, damit die in Bayern gesprochenen bairischen, fränkischen und schwäbischen Mundarten in die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen aufgenommen werden können und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Bairische den Status einer Minderheitensprache zuerkannt bekommt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung bekennt sich ausdrücklich zum besonderen Wert der gesprochenen Mundarten in Bayern als alltäglichem Ausdruck von sprachlicher Zugehörigkeit, kultureller Prägung und gelebter Vielfalt im Freistaat und hat zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der Mundarten in Bayern ergriffen. Zugleich lässt sich feststellen, dass die in Bayern gesprochenen Dialekte – übereinstimmend mit bundes- und europaweiten Sprachentwicklungen – grundsätzlich rückläufige Verbreitung erfahren. Dies ist u. a. auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, zuständig für Heimatpflege und regionale Identität, zielt mit seinen Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere darauf ab, das allgemeine Bewusstsein für den Wert der Dialekte und regionaler Sprachvarietäten zu fördern: So ermöglicht das „Dialektquiz Bayern“[7] einen vielseitigen und spielerischen Einblick in die Dialekte und Varietäten in Bayern. Zudem werden mit der Verleihung des Dialektpreises Bayern in der Regel einmal jährlich besondere Verdienste um die Dialektpflege und -forschung in allen Regionen Bayerns gewürdigt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) stärkt durch vielfältige Projekte und Fördermaßnahmen Dialekte und regionale Kultur. Mundarten werden im schulischen Bereich in ihrem Eigenwert als zusätzliches, bereicherndes sprachliches Register der Dialektsprecherinnen und -sprecher von allen Verantwortlichen wertgeschätzt. Mundarten sind Gegenstand des LehrplanPLUS in allen Schulformen im Fach Deutsch sowie in Fachlehrplänen weiterer Fächer. Um die Lehrkräfte bei der Umsetzung des Unterrichtsschwerpunkts „Mundart und regionale Kultur“ zu unterstützen und die sprachliche und kulturelle Vielfalt in den Fokus zu rücken, hat das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) im Auftrag des StMUK ein Online-Unterstützungsportal „Dialekte und regionale Kultur“ mit praxisorientierten Materialien sowie Aufgabenideen und Good-Practice-Projekten für alle Schularten und verschiedene Fächer entwickelt. Weitere Unterstützung, Materialien und vielfältige Anregungen bei der Dialektförderung an den bayerischen Schulen erhalten Lehrkräfte in den Handreichungen „Dialekte in Bayern. Handreichung für den Unterricht“ sowie „MundART WERTvoll – Lebendige Dialekte an bayerischen Schulen“ wie auch „Musik an Grundschulen“ – Lieder und Ideen aus der Praxis – auch zu Dialektliedern. Fortbildungen für Lehrkräfte aller Schularten im Bereich der Mundarten werden über die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) in Dillingen sowie die Regionale Lehrerfortbildung angeboten.

[7] https://www.dialektquiz.de/

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen[8] schützt Dänisch, Romanes, Ober- und Niedersorbisch sowie Nord- und Saterfriesisch als Minderheitensprachen sowie Niederdeutsch als Regionalsprache in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Im Jahr 2015 wurde die Aufnahme des „Bairischen“ als Regionalsprache in die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom damaligen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst geprüft. Wegen der hohen Anforderungen, die nur Regionalsprachen, nicht aber Dialekte zulassen, konnte die Aufnahme jedoch nicht weiterverfolgt werden, weil das „Bairische“ sprachwissenschaftlich als (insoweit nicht aufnahmefähiger) Dialekt eingestuft wurde.

Unabhängig von dieser sprachwissenschaftlichen Hürde würde eine nachträgliche Erweiterung der für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Regionalsprachen eine entsprechende Änderung der „Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23.01.1998“ bedürfen. Diese Erklärung ist Teil des „Gesetzes zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 05.11.1992“. Jede Veränderung der Chartasprachen müsste insoweit das vollständige parlamentarische Verfahren durchlaufen.

[8] Laut Begriffsbestimmung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprache bezeichnet der Ausdruck „Regional- oder Minderheitensprachen“ „Sprachen, die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und die sich von der (den) Amtsprache(n) dieses Staates unterscheiden“, er umfasst weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern“.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

32. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich Umsätze, Gewinne und Beschäftigtenzahlen der Automobilindustrie inklusive Zulieferern in Bayern seit 2018 – und insbesondere im Jahr 2024 – entwickelt (bitte für jedes Jahr separat angeben), mit welchen Maßnahmen, Förderprogrammen und Fördersummen unterstützt der Freistaat die Transformation der bayerischen Automobilindustrie seit 2018 (bitte für jedes Jahr separat angeben) und wie werden Gewerkschaften und Betriebsräte von der Staatsregierung konkret in Entscheidungen über wirtschafts- und strukturpolitische Maßnahmen sowie Förderungen im Zusammenhang mit der Transformation der Automobilindustrie in Bayern eingebunden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gemäß der Statistik des Landesamtes für Statistik (LfStat) war bei Wirtschaftszweig (WZ) -Nr. 29 „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“ von 2018 bis 2023 ein Rückgang der Beschäftigung von 3,7 Prozent auf 200 110 zu verzeichnen. Der Umsatz erhöhte sich im selben Zeitraum um 74,4 Prozent auf knapp 131 Mrd. Euro. In den ersten neun Monaten 2024 nahm die Zahl der Beschäftigten gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 2 Prozent zu, während der Umsatz um 2,7 Prozent zurückging. Amtliche Zahlen zur Gewinnsituation liegen nicht vor.

Die Staatsregierung hat frühzeitig und umfangreich auf die tiefgreifende Transformation der Automobilindustrie reagiert. Sie unterstützt die Branche seit vielen Jahren durch ein breites Bündel an Maßnahmen z. B. im Rahmen des 2019 gestarteten Zukunftsforums Automobil, durch das Cluster Automotive, den Transformationslotsen Automotive bei Bayern Innovativ, dem vom Bund geförderten Transformationsnetzwerk transform.by sowie die Investitionsförderung und Förderprogramme im Bereich Forschung und Entwicklung. Im Rahmen des neuen Transformationsfonds werden mindestens weitere 100 Mio. Euro für die Automobilindustrie zur Verfügung gestellt. Ziel der Staatsregierung bleibt es, Beschäftigung und Wertschöpfung in der bayerischen Fahrzeugindustrie zu sichern.

Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit den Unternehmensführungen, Belegschaftsvertretern, Verbänden und Gewerkschaften. So nahmen zum Beispiel aktuell beim Bayerischen Autogipfel am 02.12.2024 auch Vertreter von Betriebsräten und den Gewerkschaften teil. Auch im Transformations-Beirat Bayern ist die IG Metall vertreten.

33. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Im Zusammenhang mit dem angekündigten Transformationsfond von 350 Mio. Euro, von welchem 100 Mio. Euro an die Automobilbranche vorbehalten werden sollen, frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass diese Mittel insgesamt zur Verfügung stehen, oder lediglich die jährlichen Stiftungserträge und welche jährlichen Beträge für den Transformationsfonds insgesamt bzw. für die einzelnen Bereiche (wie die Automobilbranche) tatsächlich zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für den in Vorbereitung befindlichen Transformationsfonds soll das Stiftungskapital der Bayerischen Forschungsstiftung in Höhe von aktuell rund 350 Mio. Euro eingesetzt werden. Der Betrag wird branchenübergreifend zur Unterstützung bayerischer Unternehmen verwendet sowohl bei Forschungsprojekten als auch bei Investitionen.

Näheres wird ein Programm unter Beachtung des EU-Beihilferechts bestimmen. Da die Automobilbranche unter besonderem Transformationsdruck steht, sollen für den Förderschwerpunkt bayerische Automobilindustrie dabei mindestens 100 Mio. Euro bereitgestellt werden.

34. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wussten Vertreter der Staatsregierung oder Mitarbeiter der Staatsministerien bei der Entscheidung, dass sich der Freistaat an der GNA Biosolutions GmbH beteiligt, dass ein Mitgründer und Mitgeschäftsführer des Unternehmens [redacted] Mitglied der CSU ist, auf wessen Veranlassung hin hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im April 2020 die Firma GNA Biosolutions beauftragt, ein Testsystem für Corona zu entwickeln und eine Produktion aufzubauen und gibt es Wahrnehmungen, die der Staatsregierung bekannt sind, dass durch Mitglieder der Staatsregierung, ein Staatsministerium oder Dritte der Firma GNA Biosolutions GmbH empfohlen worden ist, wegen der drohenden Ablehnung der Zulassung für PCR-Schnelltests, MdL a.D. Alfred Sauter als Rechtsanwalt zu beauftragen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Entscheidung einer Unternehmensbeteiligung erfolgt verfahrensbedingt allein durch die Beteiligungsgesellschaft, hier Bayern Kapital – nicht durch Vertreter der Staatsregierung oder der Ministerien. Auf Grundlage einer Markterkundung erwiesen sich die Zielparameter der GNA-Schnelltests als mit Abstand am weitesten fortgeschritten, sodass das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einen entsprechenden Entwicklungsauftrag erteilt hat. Zur Beauftragung von MdL a.D. Alfred Sauter sind hier keine entsprechenden Wahrnehmungen bekannt.

35. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt sie die möglichen Strafzahlungen, die der bayerischen Automobilindustrie durch eine Nichteinhaltung der CO_2-Flottenziele zum 01.01.2025 entstehen könnten, wie hat sie zur Entschließung des Bundesrates vom 12.11.2024 (BR-Drs. 567/24, Antrag Saarland) bezüglich der Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland und der Unterstützung der Automobilindustrie durch ein Vorziehen der Revisionsklausel abgestimmt und welche Gründe führten zur Zustimmung oder Ablehnung dieser Entschließung durch die Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung setzt sich auf allen Ebenen dafür ein, dass die Strafzahlungen 2025 aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage komplett ausgesetzt werden. Aktuell gibt es die berechtigte Hoffnung, dass die Flottenziele von bestimmten Herstellern erreicht und Strafzahlungen vermieden werden können. Die Berechnung der Strafzahlungen ist an verschiedene Parameter gebunden. Die Höhe der einzelnen Faktoren steht noch nicht fest. Insbesondere fehlt naturgemäß für das Jahr 2025 die Prognose der Flottenkomposition des Neuwagenabsatzes der bayerischen Fahrzeughersteller (OEMs). Diese Zahl hat großen Einfluss auf die Berechnung des herstellerspezifischen CO_2-Grenzwerts.

Der Antrag des Landes Saarland (BR-Drs. 567/24) hat noch keine Plenarreife, daher steht die bayerische Position noch nicht fest.

36. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der angekündigten Stellenstreichung beim Porzellanhersteller Rosenthal in Selb und Speichersdorf frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen hat sie eingeleitet, um den Unternehmensstandort von Rosenthal in Bayern zu sichern und möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten, welche Gespräche haben seit Bekanntwerden der wirtschaftlichen Schwierigkeiten zwischen der Staatsregierung und der Unternehmensführung von Rosenthal stattgefunden (bitte Daten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Gesprächsinhalte angeben) und welche spezifischen Förderprogramme oder Unterstützungsleistungen stehen zur Verfügung, um Investitionen zur Modernisierung der Werke zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung hat unmittelbar nach Bekanntwerden gehandelt. Bereits am 15.10.2024 fand ein Gespräch zur Zukunft der Firma Rosenthal mit dem Geschäftsführer von Rosenthal, Herrn Gianluca Colonna, weiteren Unternehmensmitarbeitern sowie Vertretern des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi), der Regierung von Oberfranken und des StMFH – unter Leitung des Staatssekretärs Martin Schöffel – statt. Seitens des StMWi wurden die Unterstützungsmöglichkeiten für einen Erhalt des Unternehmens umfassend dargestellt, einschließlich der Förderinstrumente der LfA Förderbank Bayern. In einem nächsten Schritt sollte ein Beratungsgespräch zu Finanzierungsthemen erfolgen, dieses Angebot wurde bisher noch nicht vom Unternehmen nachgefragt. Um das weitere Vorgehen zu besprechen, findet am 06.12.2024 unter Leitung von Staatsminister Hubert Aiwanger ein Gespräch mit der Geschäftsleitung und weiteren Unternehmensvertretern auf dem Werksgelände Speichersdorf statt.

Die Regierung von Oberfranken steht im engen Austausch mit dem Unternehmen, um einen möglichen Förderantrag im Bereich der Bayerischen Regionalförderung auf den Weg zu bringen. Grundlegende Informationen zu Investitionsfördermöglichkeiten im Rahmen der Regionalförderung bietet die Homepage des StMWi.[9]

Das EU-Beihilferecht schränkt die Fördermöglichkeiten für Investitionen bei großen Unternehmen, wie im Fall Rosenthal, i. d. R. sehr stark ein. Förderfähig sind nach Nr. 2.4.2 GRW-Koordinierungsrahmen (GRW-KR) die Neuerrichtung einer Betriebsstätte, eine starke Diversifizierung der Produkte und die Übernahme von stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätten.

Sogenannte Transformationsvorhaben (besonders umweltfreundliche Investitionen, die zur klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beitragen) können gemäß Nr. 2.4.3.1-3 GRW-KR gefördert werden.

Kommt eine GRW-Förderung für Teile der Investitionen nicht in Frage, ist jedoch für selbstständig abgrenzbare Investitionskostenblöcke und im Fall einer nachweisbaren Standortgefährdung eine Förderung auf Basis der De-minimis-Verordnung (begrenzt auf max. 300.000 Euro für den Gesamtkonzern über drei Jahre) denkbar.

[9] unter: https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/regionalfoerderung/

37. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis davon hat, dass aufgrund eines Gutachtens der Technischen Universität München (TUM) zur Frage von Gesundheitsgefährdungen der verschiedenen bisherigen Trassenvarianten eine Umplanung von Trassenvarianten stattgefunden hat, falls nein, weshalb hat die Staatsregierung trotz eines diesbezüglich noch offenen Berücksichtigungsbeschlusses des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zur Petition WI.0166.18 nicht aktiv bei der TUM, Tennet oder der Regierung von Oberbayern nachgefragt und den Wirtschaftsausschuss entsprechend informiert und welche konkreten Trassenvarianten werden aktuell geprüft (bitte Plan beifügen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Staatsregierung ist kein Gutachten der Technischen Universität München (TUM) zur Gesundheitsgefährdungen entlang der Trasse Oberbachern-Ottenhofen (BBPlG Nr. 47) bekannt. Ein gemeinsam von der Vorhabenträgerin und der TUM beauftragtes Gutachten zu möglichen Auswirkungen der neuen Leitung Oberbachern-Ottenhofen auf die sensiblen Messinstrumente/Forschungseinrichtungen der TUM adressiert nicht den Themenkomplex Gesundheitsgefährdungen und steht in keiner Beziehung zur Petition WI.0166.18.

Der aktuelle Stand der Planungen zum Projekt Oberbachern-Ottenhofen kann auf der Web-Anwendung[10] der Vorhabenträgerin eingesehen werden. Alle gültigen Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden entlang der gesamten Trasse eingehalten.

Zum Berücksichtigungsbeschluss des Wirtschaftsausschusses hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit Schreiben vom 02.09.2024 (Az. StMWi-82-8210h-2/13/10) Stellung genommen.

[10] https://view-omexom.vinci-energies.de/project/ttg-oberbachern-ottenhofen-public

38. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, was planen die Bayerischen Staatsforsten in der nördlichen Oberpfalz zum Thema Windenergie, an welchen Stellen kollidieren die Pläne der regionalen Planungsverbände für Windenergie in der Oberpfalz mit denen der betroffenen Gemeinden und hat die Staatsregierung Kenntnis über entstehenden Widerstand gegen Windkraftprojekte in der Oberpfalz, insbesondere mit Beteiligung des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) befinden sich derzeit mit einigen Kommunen in der nördlichen Oberpfalz in Abstimmungsgesprächen zur Identifikation von Projektflächen für Windenergieanlagen im Staatswald. Unter Berücksichtigung der aktuellen Fortschreibung der Regionalplanung zu geplanten Vorranggebieten für die Windenergie werden bei diesen Gesprächen die Kommunen über das Vorgehen der BaySF bei der Bereitstellung von Staatsforstflächen für Windenergieprojekte informiert. Im nächsten Schritt werden mit den Standortgemeinden die kommunalen Belange bei der Umsetzung der geplanten Windenergieprojekte (z. B. Bürgerbeteiligung) abgestimmt. Konkrete Planungen gibt es aktuell in der Stadt Oberviechtach.

Darüber hinaus stellen die BaySF in dieser Region Staatsforstflächen in den Gemeinden Tännesberg und Trausnitz sowie in der Stadt Bärnau für geplante Windenergieprojekte zur Verfügung.

Ab Beginn der Fortschreibungsverfahren war es den beiden Regionalen Planungsverbänden (RPV) der Oberpfalz ein großes Anliegen, die kommunalen Vorstellungen im Rahmen der Gebietsausweisung zu berücksichtigen.

Derzeit erfolgt die Auswertung der Beteiligungsverfahren nach Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz, in denen auch zahlreiche Stellungnahmen der Mitgliedskommunen eingegangen sind. Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen ist zum jetzigen Zeitpunkt (bezogen auf die obige Fragestellung) noch keine abschließende Aussage möglich. Das von den RPVs geplante weitere Vorgehen sieht für diese Fälle eine noch intensivere Einbindung der betroffenen Kommunen vor.

In beiden Regionen sind im Beteiligungsverfahren Stellungnahmen des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V. (VLAB) eingegangen. Darin werden aus diversen Gründen Bedenken gegen zahlreiche potenzielle Vorranggebiete geäußert. Die jeweiligen Ausführungen werden in die Abwägung einbezogen und berücksichtigt, sofern sie fachlich bzw. rechtlich begründet sind. Der VLAB ist bundesweit aktiv und spricht sich grundsätzlich gegen Windräder in Wäldern aus. Aktuell hat der VLAB laut eigenen Angaben Klage gegen die Genehmigung von Windenergieanlagen in der Oberpfalz in der Nähe der tschechischen Grenze eingereicht.

Vorbehalte in der Bevölkerung sind bei einer weit überwiegenden Anzahl von Windenergieprojekten vorhanden. Hier setzt die Staatsregierung mit dem Programm Windkümmerer und insbesondere der bayernweiten crossmedialen Akzeptanzkampagne an. Ziel ist es, die vorhandenen Vorbehalte durch transparente Informationen und neutrale Beratung abzubauen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

39. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)

Aufgrund aktueller Entwicklungen und neuer Informationen zum Thema Schwarzhandel mit fluorierten Kältemitteln frage ich die Staatsregierung, ob ihr die Ermittlungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Zuge der Operation KHIONE bekannt sind, welche Schlüsse die Staatsregierung aus den Ermittlungserkenntnissen der Operation KHIONE für den Schwarzhandel mit fluorierten Kältemitteln in Bayern zieht sowie wie die Staatsregierung die Auswirkungen des Schwarzhandels mit fluorierten Kältemitteln auf die bayerischen Klimaschutzbemühungen einschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Medienberichte zu den genannten Ermittlungen unter Koordination des European Anti-Fraud Office (OLAF) sind bekannt. Weitergehende Auskünfte zu der genannten Operation obliegen OLAF selbst bzw. der Europäischen Kommission. Allgemein kann mitgeteilt werden, dass OLAF Fälle von Betrug zum Nachteil des EU-Haushalts, von Korruption sowie von schwerwiegendem Fehlverhalten innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU untersucht und eine Betrugsbekämpfungsstrategie für die Europäische Kommission entwickelt. Laut Pressemitteilung von OLAF nahmen an der Joint Customs Operation KHIONE, die sich über mehrere Monate (Mai bis Oktober 2024) erstreckte, Zollbehörden aus Polen, Lettland, Deutschland, der Slowakei, Ungarn, Griechenland, Estland, Litauen, Spanien, Italien, Belgien, den Niederlanden, Frankreich, Bulgarien, Kroatien und Rumänien, der Türkei und der Ukraine teil. Sie führte zum erfolgreichen Abfangen des Äquivalents von mehr als 400 000 Tonnen CO_2 und verhinderte einen Gesamtmarktverlust von über 4,5 Mio. Euro. Der Schwarzhandel mit fluorierten Kältemitteln wirkt sich nachteilig auf die bayerischen, deutschen und europäischen Klimaschutzbemühungen aus.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

40. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts des bereits erheblichen Verlustes von „Kiefernwäldern der sarmatischen Steppe“ von bis zu 99 Prozent und der zunehmenden Unterpflanzung mit Fichten und Buchen und damit der aktiven Zerstörung dieses Lebensraumtyps (vgl. Frey, V. & Hemp, A. (2025): Der Sarmatische Steppen-Kiefernwald – eine Lücke im System? – Anliegen Natur 47(1): online preview –veröffentlicht am 25.11.2024[11]) frage ich die Staatsregierung, wie soll in Bayern der Lebensraumtyp der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie „91U0 Kiefernwälder der sarmatischen Steppe“ vor weiterer Zerstörung geschützt werden (obwohl in keinem der fünf FFH-Gebiete in dem dieser Lebensraumtyp in Bayern vorkommt, Erhaltungsziele oder Managementmaßnahmen im Managementplan aufgeführt sind), bis wann werden die notwendigen Erhaltungsziele und mögliche Managementmaßnahmen ergänzt, und wie will die Staatsregierung diesen Lebensraumtyp, den sie für den FFH-Bericht 2019 mit dem schlechtesten Erhaltungszustand (U2) bewertet hat, und für den Bayern eine besondere Verantwortung trägt, wirksam schützen und erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Der Lebensraumtyp (LRT) „91U0 Kiefernwälder der Sarmatischen Steppe“ (kurz: Steppenkiefernwälder) kommt in Bayern nach aktuellem Wissensstand nicht natürlich vor, sondern hat seinen Ursprung in der Nutzungshistorie (historische Wald- oder Offenlandweide). Die negative Flächenentwicklung und der dokumentierte schlechte Zustand sind überwiegend auf die Aufgabe dieser Nutzungsformen in Verbindung mit Stickstoffeinträgen aus der Luft zurückzuführen, die zu einer Verbesserung der vormals durch die intensive Nutzung verarmten Standorte und zur Beschleunigung einer natürlichen Sukzession der Flächen geführt hat. Erhalt oder Wiederherstellung dieses LRT erfordern ebenfalls intensive Maßnahmen und ein Zurücksetzen der natürlichen Sukzessionsprozesse im Wald.

Der LRT 91U0 wurde erst 2004 im Zuge der EU-Osterweiterung in die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie aufgenommen. Somit konnte er in den Standarddatenbögen für die Gebietsmeldungen noch nicht erfasst und bewertet werden. Zwischenzeitlich wurde das Verbreitungsgebiet des LRT durch die Bayerische Forstverwaltung (FoV) aber flächendeckend für Bayern kartiert.

Es trifft nicht zu, dass in keinem der fünf FFH-Gebiete, in denen dieser Lebensraumtyp in Bayern vorkommt, Erhaltungsziele oder Managementmaßnahmen im Managementplan aufgeführt sind. Die Erhaltungsziele und Managementmaßnahmen für den LRT werden jedoch im Zuge der Fortschreibung der Managementpläne noch ergänzt. Hierzu laufen an der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) derzeit wissenschaftliche Untersuchungen, wie mögliche Maßnahmen zum Erhalt des LRT ausgestaltet werden können.

[11] https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/sarmatischer-steppen-kiefernwald/

Zudem liefen und laufen bereits konkrete Wiederherstellungsprojekte. So wurden in den vergangenen 3 Jahren 4,3 Hektar LRT-Fläche gepflegt und durch den Freistaat über das Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP-Wald) gefördert. Darüber hinaus berät die FoV gezielt zur Einrichtung von Ökokontoflächen mit dem Entwicklungsziel des Steppenkiefernwaldes (8 Hektar seit 2019).

41. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen im Detail wie z. B. Förderrecht oder Umstellung auf Digitalisierung, können die, in anderen Bundesländern bereits bereitgestellten und für die Weinbaubetriebe abrufbaren EU-Mittel für einzelbetriebliche Investitionen im Weinbau im „bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil B“ immer noch nicht abgerufen werden, für welchen Zeitraum ist mit der Öffnung der Investitionsförderung für die bayerischen Weinbaubetriebe im Jahr 2025 zu rechnen, und EU-Mittel in welcher Höhe sind durch die nicht mögliche Antragstellung in den Jahren 2023 und 2024 jeweils nicht abgerufen worden und deshalb verfallen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Das Bayerische Programm zur Stärkung des Weinbaus, zu dem die Investitionsförderung des Weinbaus gehört (WBB), wurde mit der neuen Förderperiode als Sektorprogramm in den GAP-Strategieplan (GAP = Gemeinsame Agrarpolitik) überführt. Abweichend von den anderen Förderprogrammen ist das Weinbauprogramm erst zum 16.10.2023 (EU-Haushaltsjahr 2023/2024) in die GAP aufgenommen worden. Bei dieser Umstellung war es erforderlich, dass zunächst neue rechtliche Grundlagen auf Bundesebene geschaffen werden mussten. Dieser Prozess hat einen längeren Zeitraum eingenommen. Die bayerischen rechtlichen Fördergrundlagen müssen daraufhin auf die neuen Rechtsgrundlagen angepasst und digital verfügbar gemacht werden. Dieser Prozess konnte u. a. wegen umfangreicher Programmierarbeiten zur Umsetzung der GAP sowie der vorrangig behandelten Umstellung des „Bayerischen Programms zur Stärkung des Weinbaus“, Teil A – „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ (WBA) noch nicht abgeschlossen werden.

Die Bayern zur Verfügung gestellten EU-Mittel in Höhe von jährlich 2,15 Mio. Euro stehen für die Ausreichung über beide Teilbereiche des „Bayerischen Programms zur Stärkung des Weinbaus“, WBA und WBB, gemeinsam zur Verfügung. Grundsätzlich können diese Mittel auch über eine verstärkte Antragstellung im Rahmen des WBA gebunden werden. Eine präzise Ermittlung der nicht abgerufenen EU-Mittel durch das noch nicht eröffnete WBB ist daher nicht möglich. Im Durchschnitt der vergangenen Jahre wurden durch Fördermaßnahmen des WBB 1,5 – 1,6 Mio. Euro gebunden. Dies beinhaltet jedoch auch die Förderung von Baumaßnahmen, die erfahrungsgemäß nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen und somit ausgezahlt werden können.

Generell ist festzustellen, dass die Weinbaubetriebe aufgrund der schwierigen Situation auf dem Weinmarkt Zurückhaltung bei Investitionen an den Tag legen. Dies zeigen auch die Erfahrungen der anderen Bundesländer, die ein deutlich unterdurchschnittliches Antragsaufkommen für die Förderprogramme des Weinbaus aufweisen.

Gleichwohl ist es dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ein wichtiges Anliegen, die notwendigen Grundlagen für die Förderung schnellstmöglich zu finalisieren, um den bayerischen Winzern den Zugang zu WBB wieder anbieten zu können. Eine Antragstellung wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2025 möglich sein.

42. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Schwierigkeiten formaler oder digitaler Art führen bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAK) in Landshut dazu, dass sich die Vollauszahlung der Fördermittel im Bayerischen Programm Tierwohl (BayProTier), das laufende Kosten für mehr Tierwohl ausgleicht, unverhältnismäßig stark verzögert, auf welche Höhe belaufen sich die auszuzahlenden Summen (bitte aufgeteilt je Betrieb, Bezirk und in Gesamtsumme) und welche Abwägungen würden die Staatsregierung im Falle einer Regierungsbeteiligung und wie von Dr. Markus Söder angekündigt dann mit Bayerischen Bauernverband Präsident Günther Felßner als Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft nach der Bundestagswahl im Februar 2025 veranlassen, sich für den Fortbestand des Bundesprogramms Umbau der Tierhaltung mit der Bezuschussung der laufenden Mehrkosten, das mit einer Laufzeit von sieben Jahren zugesichert war, einzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Sowohl die Zahl der Anträge als auch das Fördervolumen hat die Erwartungen mehr als übertroffen. Während im Haushalt 6 Mio. Euro für Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier) vorgesehen sind, haben tatsächlich knapp 1 000 Betriebe einen Antrag für insgesamt rund 12 Mio. Euro Fördervolumen gestellt. Die Verwaltungsstrukturen werden entsprechend angepasst. Trotzdem: Jeder Antragsteller erhält – sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden – die BayProTier-Förderung. Niemand geht leer aus. Die Auszahlung der Fördermittel wird für Ende Januar 2025 angestrebt.

Die Frage nach der Zukunft des laufenden Bundesprogramms kann nicht beantwortet werden ohne Kenntnis und Entscheidung des Bundeshaushaltsgesetzgebers zu künftigen Bundeshaushalten.

43. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Hektar an privaten Waldgrundstücken in Bayern können aktuell keinem Besitzer zugeordnet werden (bitte aufgeteilt nach Regierungsbezirken und Landkreisen angeben), welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um mögliche Besitzer dieser Waldgrundstücke ausfindig zu machen und welche Initiativen verfolgt die Staatsregierung, um Rechtssicherheit bei Fragen der Haftung in Schadensfällen und bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu erlangen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) liegen keine Daten zu herrenlosen Waldgrundstücken vor und im StMELF sind auch keine relevanten Probleme in diesem Zusammenhang bekannt. Die Bayerische Forstverwaltung unterstützt im Rahmen ihrer Aufgaben Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer beim Auffinden ihrer Grundstücke, z. B. für forstliche Beratungen oder Förderungen. Sie kann jedoch keine Informationen über aufgegebene Grundstücke erlangen bzw. systematisch abgleichen, welche Grundeigentümer ihren Aufgaben nicht nachkommen.

Die Haltung der Grundeigentümerdaten liegt beim Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

44. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Eltern haben sich für die Wahl zum Landeselternbeirat beworben (bitte aufschlüsseln nach Verbänden, von denen die Eltern vorgeschlagen werden wollten), wie viele Eltern wurden von den Verbänden tatsächlich für die Wahl des Landeselternbeirats vorgeschlagen (bitte aufschlüsseln nach Zahl der abgegebenen Vorschläge pro Verband, bitte auch die Verbände nennen, die keinen Vorschlag abgegeben haben) und inwiefern spiegelt die Zusammensetzung der inzwischen ausgewählten Mitglieder des Landeselternbeirats die Vielfalt der Kitas auf Landesebene, die unterschiedlichen Betreuungsangebote in Stadt und Land und ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter wider?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Es gingen 127 Bewerbungen über das von der Geschäftsstelle des Landeselternbeirats eingerichtete online-Kontaktformular ein, die sich wie folgt auf die vorschlagsberechtigten Verbände verteilen:

Verband bzw. Verbände	Sitze (je 50/50 Mitglieder u. stellv. Mitglieder)	Bewerbungen	Vorschläge
Kommunale Spitzenverbände	10	46	0
Trägerverbände der Freien Wohlfahrt	14	72	54
Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e. V., Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e. V., LAGE in Bayern e. V.	4	7	7
Landesverband Kinder in Tagespflege Bayern e. V.	2	2	2

Soweit die Verbände mehr Vorschläge unterbreitet haben, als ihnen Sitze zustehen, wurden die jeweiligen Mitglieder über ein Algorithmus-basiertes Auswahlverfahren, also maschinell, ermittelt. Durch die Programmierung wurde sichergestellt, dass die Mitglieder die Kriterien gem. Art. 14a Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bestmöglich widerspiegeln.

Die Kommunalen Spitzenverbände (KSV) gaben keine Vorschlagsliste oder Rückmeldung ab. Auch eine schriftliche Nachfristsetzung mit dem Hinweis, dass die den KSV zustehenden Sitze dann umverteilt werden würden, blieb erfolglos. Infolge des Verzichts der KSV wurden die ihnen zustehenden fünf Sitze als Mitglieder und fünf Sitze als stellvertretende Mitglieder auf die verbleibenden Verbände umverteilt. Hierbei wurde das selbe Verfahren angewandt wie bei der ursprünglichen Sitzverteilung (Sitze im Verhältnis zur Zahl der durch die jeweiligen Verbände betreuten Kinder), jedoch unter Berücksichtigung der nun reduzierten Kinderzahl.

Die Zusammensetzung der berufenen Mitglieder des Landeselternbeirats spiegelt die Vielfalt der Kitas auf Landesebene, die unterschiedlichen Betreuungsangebote in Stadt und Land und ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter bestmöglich wider. Hierbei ist zu beachten, dass die Verbände durch ihr Vorschlagsrecht über

eine gewisse Steuerungsmöglichkeit verfügen, die dem Einfluss des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) entzogen ist. Die Verbände wurden daher um die Berücksichtigung der weiteren Kriterien gem. Art. 14a Abs. 3 BayKiBiG bei der Auswahl der vorgeschlagenen Personen gebeten. Diese Kriterien wurden insbesondere auch berücksichtigt, soweit der Algorithmus angewendet wurde.

45. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden Förderprogramme in den letzten drei Jahren in dem Bereich Investitionen für Ausbau der Kinderbetreuung (Kita) in unterfränkischen Kommunen abgerufen (aufgelistet nach Gemeinden und jeweiliger Fördersumme), wurden die vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft und welche weiteren Finanzierungsmöglichkeiten bestehen für Kommunen nach Ausschöpfung von Fördermitteln?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Durch das Ende der Antragsfrist zum 30.06.2021 konnten in den letzten drei Jahren (02.12.2021 bis 02.12.2024) keine neuen Projekte im Rahmen des Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2021 aufgenommen werden.

Die Staatsregierung hat durchgehend seit 2008 bis 2021 Sonderinvestitionsprogramme für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt aufgelegt. Dabei wurden nicht nur die Bundesmittel (0,7 Mrd. Euro) an die Kommunen weitergereicht, sondern der Freistaat hat die Förderung zusätzlich massiv mit Landesmitteln (1,2 Mrd. Euro) aufgestockt. Mit zuletzt 73 500 Plätzen wurde das Ausbauziel des Koalitionsvertrags 2018-2023 von 42 000 neuen Betreuungsplätzen weit übertroffen. Dabei war die Nachfrage nach einer Förderung in allen Regierungsbezirken höher als die jeweils zur Verfügung stehenden Budgets.

Ein weiteres Sonderinvestitionsprogramm mit Landesmitteln für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt ist aktuell nicht geplant.

Zudem hat auch die Ampelkoalition auf Bundesebene in ihrem Koalitionsvertrag ein weiteres Investitionsprogramm zum Kita-Ausbau mit Bundesmitteln angekündigt. Frau Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus hat im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2023 bedauerlicherweise deutlich gemacht, dass absehbar keine Haushaltsmittel für ein 6. Investitionsprogramm für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zur Verfügung stehen.

Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe der Kommune. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen bei Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen. Die Förderung erfolgt grundsätzlich zeitlich unbefristet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Zeitraum 2022 bis 2024 wurden für Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen in Unterfranken Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG in Höhe von insgesamt 108,7 Mio. Euro ausbezahlt.

46. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe belaufen sich die Gesamtkosten für die Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse für die einzelnen Berufe im Zuständigkeitsbereich des Freistaates pro Jahr (aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Berufen), wie hoch ist dabei der Anteil, der durch die jeweils erhobenen Gebühren abgedeckt wird und wie beurteilt die Staatsregierung ein kostenfreies Verfahren in Mangelberufen beispielweise Erzieherin und Erzieher oder der Pflegekraft?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Durchführung von Anerkennungsverfahren liegen in der Verantwortung der jeweiligen Ressorts, die auch für die entsprechende Ausbildung zuständig sind (z. B. das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) für Architekten, das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) für Gesundheitsberufe). Dies hat zur Folge, dass keine umfassenden Übersichten über die Gesamtkosten der Anerkennungsverfahren vorliegen, sondern nur vereinzelt Daten erhoben werden. Eine kurzfristige Abfrage bei den zuständigen Ressorts ergab, dass bei einigen Ressorts durch Anerkennungsverfahren keine bzw. vernachlässigbar geringe Kosten entstehen, da für die von ihnen betreuten Berufe bzw. Berufsgruppen kaum Anträge gestellt werden. Dazu gehören:

- Staatsministerium der Justiz (StMJ): Rechtsanwälte
- Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV): Lebensmittelchemiker, Fischwirte
- Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH): Steuerberater, Steuerverwaltung
- Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS): Sozialversicherungsfachwirte, Sozialversicherungsfachangestellte

Die übrigen Ressorts berichten, dass sich der Großteil der Kosten aus Personal- und Sachkosten zusammensetzt, diese jedoch oft nicht im Detail erfasst werden, da das Personal teilweise auch für andere Aufgaben zuständig ist. Aufgrund der Vielzahl an Berufen, die in die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Ressorts fallen, war zudem eine umfassende Datenerhebung in der Kürze der Zeit nicht möglich. Konkrete Zahlen lagen lediglich vor folgende Berufe:

- Sozialpädagogen (StMAS): Im Jahr 2023 betrugen die Personalvollkosten 237.280,20 Euro.
- Agrarberufe/Hauswirtschaft (Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF)): 2024 werden die Personalkosten voraussichtlich 22.001,00 Euro betragen.

Eine aussagekräftige Stellungnahme zum Anteil der durch die erhobenen Gebühren abgedeckten Kosten ist aufgrund der fehlenden Datenlage nicht möglich. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse gebührenpflichtig ist. Die Gebühren richten sich gemäß Art. 6

Abs. 1 S.1 Kostengesetz nach dem Kostenverzeichnis bzw. den jeweiligen Gebührenordnungen. Aus den Berufen, für die sowohl Anerkennungskosten als auch Gebühren vorliegen, ergibt sich jedoch, dass die Gebühren nur einen Teil der Kosten decken.

– StMAS zu den Sozialpädagogen: Im Jahr 2023 wurden Gebühren in Höhe von 46.764,00 Euro vereinnahmt.

– StMELF zu den Agrarberufen/Hauswirtschaft: Für das Jahr 2024 werden voraussichtlich Gebühren in Höhe von 1.620,00 Euro vereinnahmt.

Eine grundsätzliche Kostenfreiheit ist mit dem aktuellen bayerischen Kostengesetz (BayKG) nicht vereinbar. Es kann nur im Einzelfall z. B. aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden. Unabhängig von der derzeitigen Gesetzeslage wird für den Bereich der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse in der Pflege (Pflegefachkraft) eine vollständige Gebührenfreiheit überdies skeptisch gesehen. Die Gebühren wurden mit der Zentralisierung der Anerkennungsverfahren beim Landesamt für Pflege zum 01.07.2023 um über 80 Prozent reduziert und stellen damit nach dem Dafürhalten des StMGP keine relevante Hürde für Antragstellende dar. Bereits jetzt existiert zudem ein relevanter Anteil an Personen, die das Verfahren abbrechen oder nicht ernstlich betreiben. Ein Mindestmaß an Gebühren sollte also bestehen bleiben, um die Hürde nicht noch weiter abzusenken und zu verhindern, dass Anträge ohne ernstliche Absicht oder parallel in anderen Bundesländern gestellt werden.

47. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob der Freistaat Bayern den betroffenen Kommunen seit der Klage des Bezirks Mittelfranken vom 09.12.2021 die über den willkürlich von der Regierung von Mittelfranken festgesetzten Höchstbetrag von 250 Euro/Tag für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMF) hinausgehenden Fehlbeträge erstattet hat, in welcher Höhe dies erfolgte und wann die Staatsregierung, falls dies nicht der Fall gewesen sein sollte, den Kommunen nun zügig die entsprechenden Fehlbeträge über 250 Euro erstattet, nachdem auch das Urteil der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23.10.2024 den Freistaat Bayern verpflichtet hat, dem Bezirk Mittelfranken 1,24 Mio. Euro nebst 4 Prozent Zinsen ab Rechtshängigkeit für die bisher nicht übernommenen Kosten der Unterbringung zu erstatten und dies auch die der Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage vom 27.03.2024 (unter 3.a., Drs. 19/1977) ergab, die für die Unterbringung von UMF festgelegten Mittelwert der fünf teuersten Einrichtungen im Regierungsbezirk (ca. 530 Euro täglich) vorsah?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21.10.2024 (AN 6 K 21.02159) ist noch nicht rechtskräftig. Eine Erstattung ist vor diesem Hintergrund bislang nicht erfolgt und vom Bezirk Mittelfranken auch nicht geltend gemacht. Derzeit prüft das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken, die den Freistaat in oben genanntem Rechtsstreit vertritt, die Urteilsbegründung sowie die Möglichkeit, die Zulassung der Berufung zu beantragen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

48. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Untersuchungen, Forschungen, Ausarbeitungen, Sichtungen, Zusammenfassungen etc. hat die Staatsregierung über die in den Psychiatrien Bayerns während der letzten Phase der Herrschaft des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, insbesondere in den Jahren 1940 – 1945, tätigen Ärzte, Pfleger, Mitarbeiter selbst in Auftrag gegeben, in eine ihrer Bibliotheken oder Archive aufgenommen oder sonstige Kenntnisse über diesen Personenkreis erhalten (bitte vorzugsweise chronologisch offenlegen), in welche Archive überstellte die Staatsregierung Unterlagen aus den staatlichen Psychiatrien Bayerns, insbesondere Personallisten von Personen, die in den Psychiatrien Bayerns tätig waren und wer entscheidet darüber, ob Unterlagen aus den staatlichen Psychiatrien Bayerns in Archive überstellt werden bzw. von Archiven in Bayern aufgenommen oder weggeworfen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention und das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Für die psychiatrischen Kliniken in Bayern sind die Bezirke zuständig. Die Bezirke in Bayern sind kommunale Gebietskörperschaften, die das Recht haben, ihre Unterlagen in eigener Zuständigkeit zu archivieren. Wenn sie dies nicht tun, sind sie verpflichtet, ihre Unterlagen dem für den Regierungsbezirk zuständigen staatlichen Archiv anzubieten (Art. 14 Bayerisches Archivgesetz – BayArchivG).

Soweit die Bezirkskliniken von dem Recht Gebrauch machen, eigene Archive einzurichten, regelt sich die Archivierung nach von den Bezirken zu erlassenden Benützungsordnungen. Soweit sie keine eigenen Archive einrichten, müssen sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen dem zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anbieten. Dieses übernimmt die als archivwürdig bestimmten Unterlagen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG).

Für die Universitätskliniken gelten die gleichen Regelungen wie für die Bezirkskliniken. Die Universitätskliniken haben alle eigene Archive.

Eigene Forschungen zum genannten Thema wurden von den staatlichen Archiven nicht durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Die Unterlagen der Bezirksklinika sind nach Kenntnis der staatlichen Archive aber bereits Gegenstand sowohl der wissenschaftlichen Forschung, der Erinnerungskultur als auch der Einsichtnahme durch nachgeborene Familienmitglieder (Familienforschung).

Verzeichnisse zum hier erfragten Inhalt der Akten werden vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention nicht geführt.

Zur weiteren Beantwortung wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Sabine Weigand BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 (Drs. 18/2302) verwiesen.

49. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kliniken erhielten in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 jeweils keine Förderung nach Säule 2 der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern, weil diese weniger als 300 Geburten begleiteten, welche Kliniken waren das und wie viele Geburten wurden in den betroffenen Kliniken in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils begleitet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Mit Säule 2 der Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern (GebHilfR) werden Landkreise und kreisfreie Städte im ländlichen Raum finanziell unterstützt, um Defizite kleinerer Geburtshilfestationen auszugleichen. Um eine Zuwendung erhalten zu können, müssen mehrere Voraussetzungen, u. a. eine Mindestgeburtenzahl von 300, erfüllt sein.

Bei den im Folgenden dargestellten Inhalten und insbesondere den Zahlen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sodass von einer Veröffentlichung abzusehen wurde.

50. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem der Landtag zum Doppelhaushalt 2024/2025 200 Tsd. Euro für einen Praxisanleiterbonus zur Etablierung von innovativen Praxisanleitungskonzepten (Kap. 14 04 Tit. 681 01) beschlossen hatte, frage ich die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Auszahlung eines solchen Bonus bisher gestellt wurden, wie viele Anträge bisher bewilligt worden sind und nach welchen genauen Kriterien die Bewilligungen gegebenenfalls erfolgten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Praxisanleiterbonus wird als Einmalzahlung in Form einer Prämie in Höhe von 10.000 Euro je innovativem Praxisanleitungskonzept an Praxisanleitende ausgelobt. Die Bonuszahlung erfolgt bei entsprechender Wertigkeit des Praxisanleitungskonzeptes nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen beim Landesamt für Pflege (LfP). Anträge auf Gewährung eines Praxisanleiterbonus zur Etablierung und Umsetzung von innovativen Praxisanleitungskonzepten können frühestens ab 01.04.2025 gestellt werden und müssen bis spätestens 30.11.2025 am LfP eingegangen sein. Außerhalb des Zeitraums eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens wird ein Formular zur Einreichung des Praxisanleitungskonzepts mit einem entsprechenden Leitfaden zur Verfügung gestellt. Informationen zum Praxisanleiterbonus sowie die zur Antragstellung notwendigen Formulare werden in Kürze auf der Homepage des LfP bereitgestellt.

51. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von nosokomialen Infektionen mit multiresistenten Erregern während eines Klinikaufenthalts wurden jeweils in den letzten fünf Jahren in bayerischen Krankenhäusern dokumentiert, wie viele Todesfälle in Krankenhäusern sind auf solche Infektionen zurückzuführen und welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Zahl dieser Infektionen zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Erfassung von Nachweisen multiresistenter Erreger (MRE) erfolgt im Rahmen der Meldungen gemäß § 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Meldedaten gem. Infektionsschutzgesetz liegen zu folgenden multiresistenten Erregern vor:

Acinetobacter spp. bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit ggü. Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz; Infektion oder Kolonisation. Enterobacterales bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit ggü. Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz; Infektion oder Kolonisation. Staphylococcus aureus, Methicillin-resistente Stämme (MRSA); Nachweis aus Blut oder Liquor.

Erreger	Anzahl Meldefälle				
	2020	2021	2022	2023	2024*
Acinetobacter spp.	45	65	137	109	109
Enterobacterales	404	466	768	1013	1222
MRSA	73	114	112	147	116

* bis einschl. KW 47/2024 Datenstand 25.11.2024, 23:59 Uhr.

Die Meldedaten gem. IfSG enthalten sowohl nosokomial als auch ambulant erworbene Infektionen/Kolonisationen – eine Unterscheidung ist nicht belastbar möglich. Es werden nur Fälle berichtet, die die Referenzdefinitionen des RKI[12] erfüllen. Die Jahre 2020 bis 2022 können aufgrund der im Rahmen der COVID-19-Pandemie durchgeführten Maßnahmen und Verhaltensänderungen nicht als repräsentativ angesehen werden.

Hinsichtlich der Todesfälle gibt es keine spezifische Meldepflicht, die nosokomiale Infektionen mit multiresistenten Erregern erfasst. Entsprechende Zahlen liegen daher nicht vor.

Die Reduktion von nosokomialen Infektionen und der Schutz der Patienten stehen im Fokus der Gesundheitspolitik des Freistaates. Die Staatsregierung hat bereits im Jahr 2017 den Gemeinsamen bayerischen Aktionsplan gegen Antibiotikaresistenzen[13] ins Leben gerufen, der aktuell überarbeitet wird. Dieser Plan verfolgt den One-Health-Ansatz und adressiert verschiedene Handlungsfelder, um die Verbreitung multiresistenter Erreger zu minimieren. Zu den wesentlichen Maßnahmen zählen die Stärkung der Landesarbeitsgemeinschaft Multiresistente Erreger (LARE) und

[12] unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Falldefinition/Downloads/Falldefinitionen_des_RKI_2023

[13] unter: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2017/12/bayerischer-aktionsplan-gegen-antibiotikaresistenzen.pdf

regionaler MRE-Netzwerke, der Aufbau der Bayerischen Antibiotikaresistenz-Datenbank (BARDa) zur Erhebung und Analyse von Resistenzdaten sowie die Implementierung der Spezialeinheit Infektionshygiene am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als Teil der Offensive zur Intensivierung der krankenhaushygienischen Überwachung in Bayern. Durch die genannten Maßnahmen leistet die Staatsregierung einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von nosokomialen Infektionen mit multiresistenten Erregern und zur Erhöhung der Patientensicherheit in bayerischen Krankenhäusern.

52. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Faktoren führen zu der höheren Depressionsrate der Studierenden, wie hat sich die Depressionsrate von 2007 bis 2024 entwickelt und welche Maßnahmen werden ergriffen, um das Problem zu adressieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung erhebt keine Daten zur psychischen Gesundheit der Studierenden in Bayern.

Die psychologischen Beratungsangebote der Studentenwerke sind die erste Anlaufstelle für Studierende in psychischen Krisen. Das Beratungsangebot der Studentenwerke ist grundsätzlich umfassend und umfasst beispielsweise Beratung bei Schwierigkeiten im Studium oder bei Isolation und Kontaktproblemen. Die Angebote wurden und werden von den Studentenwerken stetig ausgebaut (z. B. Online- und Telefonberatung) und an die Bedürfnisse der Studierenden angepasst.

Daneben finden Studierende mit psychischen Erkrankungen oder Problemen an den bayerischen Hochschulen vielfältige Unterstützungsangebote. Diese umfassen u. a. verschiedene Beratungs- und Servicestellen.

Weiter wird auf die Antworten der Staatsregierung zur Interpellation „Psychische Gesundheit“ (Drs. 18/24123) sowie auf die Ergebnisse der Trendstudie „Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung“ verwiesen.